97-84197-4

Haccius, Hermann

Kann der König von Preussen die von ihm...

Greifswald

[1921]

97-84197-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

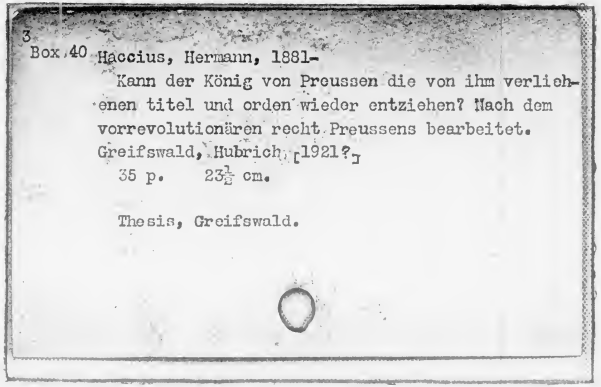

3
Box 40 Haccius, Hermann, 1881-
Kann der König von Preussen die von ihm verliehenen titel und orden wieder entziehen? Nach dem vorrevolutionären recht Preussens bearbeitet.
Greifswald, Hubrich, [1921?]
35 p. 23½ cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 28000

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange OCT 3

Kann der König von Preußen die von ihm verliehenen Titel und Orden wieder entziehen?

Nach dem
vorrevolutionären Recht Preußens
bearbeitet

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Greifswald
vorgelegt von

Hermann Haccius
Stadtsyndikus der Stadt Goslar.

Berichterstatter:
Professor Dr. Eduard Hubrich in Greifswald.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Gottfried Georg Haccius, bin geboren am 27. April 1881 in Freren, Kreis Lingen, Provinz Hannover, als Sohn des damaligen Amtsrichters, jetzigen Amtsgerichtsrats, Geheimen Justizrats und Landsyndikus der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft in Hannover, Adolf Haccius und dessen Ehefrau Johanne geborene Leppien, Tochter des Senators Leppien in Lüneburg. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Freren, danach das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Hannover und studierte nach erfolgter Abschlußprüfung an den Universitäten in Tübingen, München und Göttingen die Rechte. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes als Referendar bestand ich am 28. April 1914 mein Examen als Gerichtsassessor und war zunächst am Amtsgericht und als Anwaltsvertreter tätig. Vom zweiten Mobilmachungstage 1914 bis zum Dezember 1918 war ich als Soldat, zuletzt als Hauptmann der Reserve, eingezogen und war nach erfolgter Entlassung kurze Zeit wieder am Amtsgericht in Wennigsen am Deister tätig. Darauf wandte ich mich der Stadtverwaltung zu und wurde am 28. April 1919 zum Stadtsyndikus der Stadt Goslar gewählt und bald darauf als solcher bestätigt.

Goslar, Februar 1921.

Hermann Haccius, Stadtsyndikus.

Inhaltsangabe.

Seite

Literatur-Verzeichnis 5-6

Einleitung. 7

Begriffsbestimmung von Titeln und Orden 7

Umfang der Rechte des Königs 14

Erwerb von Titeln und Orden 16

Natur des Rechts von Titeln und Orden 18

Die Entziehung von Titeln und Orden 29

Literatur-Verzeichnis.

1. Annalen des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden Bd. 29 S. 1 ff.
2. Anschütz in Deutscher Juristenzeitung 1899 S. 53 ff.
3. Von Apel: Die Königliche Gewalt auf dem Gebiete des Ehrengerichtsverfahrens gegen preußische Offiziere. Berlin 1906.
4. Arndt: in Recht 1902 S. 410 ff; Deutsche Juristenzeitung 1907 S. 343; die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 1907 7. Auflage.
5. Binding: Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1904
6. Von Bismarck: Gedanken und Erinnerungen, Berlin-Stuttgart 1901.
7. Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, 6. Auflage, Stuttgart 1885.
8. Bornhak: Staatsrecht, 2. Auflage, Breslau 1911 und 1912; Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 63 ff; Gesetz und Recht 1911 S. 313 ff.
9. Brand: Das Beamtenrecht 1914.
10. Braun: Die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrecht Preußens im Archiv für öffentliches Recht Bd. 16 S. 528 ff.
11. Brie: in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 711 ff; und a. a. O. S. 877 ff. (2. Auflage, Tübingen 1913).
12. Bühler: Die subjektiv-öffentlichen Rechte 1914.
13. Delius: in Gesetz und Recht 1912 S. 145 ff.
14. Dernburg: Pandekten, 7. Auflage, Berlin 1902; Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Auflage Halle 1906.
15. Von Feilitsch: Kann der Landesherr einen landesherrlich verliehenen Titel kraft eigener Machtvollkommenheit wieder entziehen? Im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 1907 S. 429 ff.
16. Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Tübingen 1919.
17. Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht, 7. Auflage, Berlin 1896.
18. Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. bis 14. Auflage, Tübingen 1919 2. Druck.
19. Von Frisch: Die Verantwortlichkeit der Monarchen und Höchsten Magistrate, Berlin 1904.
20. O. Gierke: Deutsches Privatrecht 1895.
21. Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten Teil I, Berlin 1851.
22. Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht 1881.
23. Heimberger: in Kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 36 S. 234 ff.
24. P. Hinschius-Kahl: in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. 3 S. 196 ff (2. Auflage, Tübingen 1914).
25. Hubrich: Die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 22 S. 327 ff: Zur Auslegung von § 360 Ziffer 8 Strafgesetzbuch im Gerichtssaal Bd. 59 S. 335 ff; Die Grundlagen des monarchischen Staatsrechts Preußens, insbesondere mit Rücksicht auf den Begriff der gesetzgebenden Gewalt, im Verwaltungsarchiv Bd. 16 S. 379 ff: Preußisches Staatsrecht, in Bibliothek des öffentlichen Rechts Bd. 15.
26. G. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte 1907.

27. John: Die Ehrenrechte des Preußischen Königs Greifswald 1911.
28. Kehl: Verleihung und Entziehung von Orden und Ehrentiteln nach Preußischem Staatsrecht Greifswald 1914.
29. Koch: Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, 8. Auflage 1884.
30. Kohler: in Rheinischer Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1909 S. 464 ff.
31. Kreitmayer: Staatsrecht 1769.
32. Krüll: Das Recht des Titels Leipzig 1910.
33. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Tübingen 1914; Deutsche Juristenzeitung 1907 S. 201 ff.
34. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, München und Leipzig 1917.
35. Von Martitz: Der staatlich verliehene Ehrentitel, in Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Otto Gierke, Breslau 1910.
36. Georg Meyer-Anschütz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, München und Leipzig 1919.
37. Von Mohl: Politik, Bd. I, Tübingen 1862.
38. Neumeyer: Internationales Verwaltungsrecht, München und Berlin 1910.
39. Olshausen: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Auflage, Berlin 1916.
40. Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.
41. Preuß: Das Städtische Amtsrecht, Berlin 1902.
42. Preußische Staatszeitung, 1840.
43. Pütter: Auserlesene Rechtsfälle, Responsum im Namen der Göttingischen Juristen-Fakultät, abgefaßt im Februar 1767.
44. Rehm: Prädikat- und Titelrecht der Deutschen Standesherrn, 1905, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1885, S. 185.
45. Von Rheinbaben: Die preußischen Disziplinargesetze, 2. Auflage, Berlin 1911.
46. Von Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Auflage, Bd. I, Leipzig 1899, Band 2, Leipzig 1906.
47. Von Seydel: Bayrisches Staatsrecht, 2. Auflage, Freiburg und Leipzig 1894.
48. Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.
49. Von Schulze: Das Preußische Staatsrecht, 2. Auflage, Leipzig 1880.
50. Schmidt: Verleihung und Entziehung von Titeln nach Preußischem Staatsrecht. Würzburg 1911.
51. Von Stengel: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen., Freiburg 1894.
52. Von Stengel-Giese: in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Tübingen 1914, Bd. 2, S. 4 ff.
53. Stenographischer Bericht für Revision der Verfassungsurkunde 1849.
54. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes Session 1870, Bd. 3.
55. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 1900—1902, Bd. 2.
56. Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über den revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs 1846.
57. West: in Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 46, S. 289 ff.
58. Wiener Schlußakte von 15. Mai/8. Juni 1820.
59. Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865.

Einleitung

Auf die Frage, welcher Art das Recht der Verleihung von Titeln und Orden ist, ist von der Rechtswissenschaft lange Zeit hindurch nur geringe Sorge verwandt worden, obwohl die hiermit im engsten Zusammenhang stehende Frage, ob eine Entziehung von Titeln und Orden zulässig ist, erhebliche praktische Bedeutung hatte. Bei der sich von Jahr zu Jahr häufenden Verleihung von Titeln und der besonders während des Krieges immer größeren Umfang annehmenden Verleihung von Orden hatte auch die Frage, ob eine Entziehung der Auszeichnungen zulässig war, an Wichtigkeit gewonnen, denn es liegt auf der Hand, daß je größer die Zahl der Ausgezeichneten ist, um so leichter und häufiger Fälle eintreten können, in denen Veranlassung zur Wiederentziehung der Auszeichnung, sei es durch unwürdiges Verhalten des Ausgezeichneten oder aus sonstigen Gründen, vorliegt.

Seit der Revolution ist zwar ein teilweiser Neuaufbau des Staates erfolgt, einen König von Preußen gibt es nicht mehr, andere Gewalten sind an seine Stelle getreten; trotzdem ist es auch jetzt noch unerläßlich, auf den früheren Rechtszustand einzugehen, da die Rechte der alten Instanzen, soweit diese selbst fortgefallen sind, nur auf neue Instanzen übergegangen sind, sofern nicht eine völlige Neuregelung eingetreten ist. Der Maßstab zur Beurteilung der jetzigen Verhältnisse läßt sich nur finden an der Hand der geschichtlichen Entwicklung.

Es soll daher in Folgendem die Frage erörtert werden, ob der König von Preußen die von ihm verliehenen Titel und Orden wieder entziehen konnte und zwar nach dem vorrevolutionären Recht Preußens. Ausgeschlossen bleibt also die Frage, ob der König nichtpreußische oder sonst von Dritten verliehene Auszeichnungen wieder entziehen konnte.

Begriffsbestimmung von Titeln und Orden

Gegen das Entziehungsrecht des Königs von Preußen ist eingewandt, daß der Ausgezeichnete ein wohlerworbenes Recht hätte, das nicht angetastet werden dürfe, wenigstens nicht anders als durch Gesetz [1]).

Zu scheiden ist zwischen den Ehrentiteln und Orden einerseits und zwischen den Amts- und Diensttiteln anderseits. Beide sind durch die Art ihres Erwerbes verschieden und weichen auch in sonstiger Hinsicht voneinander ab [2]).

Darüber, was unter Titel zu verstehen ist, gehen die Ansichten auseinander, zumal weder die §§ 33, 34 St.G.B., noch § 360 Ziffer 8 St. G. B., bei denen die Titel eine besondere Rolle spielen, sich darüber auslassen und auch die Motive darüber schweigen. Die Auslegung ist daher der Rechtswissenschaft und der Praxis überlassen. Sicher ist nur, daß hierunter nicht

[1]) So u. a. Jellinek: System S. 321.
[2]) Vergl. v. Feilitsch im Sächs. Arch. f. Rechtspflege 1907 S. 630.

die Benennungen fallen, die lediglich für eine private Ausübung wissenschaftlicher, künstlerischer oder gewerblicher Tätigkeit gebräuchlich sind, z. B. Bankdirektor, Lehrer[1]). Auch Titel, wie sie allerlei Vereine, z. B. Sportvereine, verleihen, sind nicht hierher zu rechnen.

Die ältere Auffassung, was unter Titel zu verstehen sei, war eine enge. Man verstand darunter eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung[2]). An dieser Ansicht hatte das Preußische Ober-Tribunal ständig festgehalten. Auch das Kammergericht steht noch in seiner Entscheidung in Goltdammers Archiv[3]) auf diesem Standpunkt; ebenso teilt das Oberverwaltungsgericht diese Ansicht[4]). Die neuere Ansicht hat indessen einen freieren Standpunkt eingenommen. Sie versteht unter Titeln solche Benennungen, die durch höhere Verleihung von Staats wegen erworben werden, **oder** mit einer bestimmten Rangstellung verbunden sind, deren Träger, wenn sie auch keine **Beamten** sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich rechtliche Stellung, wie z. B. Rechtsanwälte, im Leben einnehmen[5]). Noch weiter geht das Oberlandesgericht Dresden[6]), das ausführt: Es gäbe zahlreiche Benennungen, die mit einem Amt nichts oder doch nur mittelbar etwas zu tun hätten, keine Rangstellung gewährten, sondern nur der Ausdruck einer Ehrung seien, genau wie Orden und Ehrenzeichen. Also auch die vom Staatsoberhaupte einer Privat- oder Amtsperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige „Charakterbezeichnung"[7]) ist ein Titel. Es ist jedoch auch noch weiter eine Erweiterung nötig. Nicht nur die vom Staatsoberhaupt verliehenen Titel sind solche, denen das Recht Schutz gewährt, es fallen hierunter auch alle diejenigen Titel, die von mit dem Staate organisch verbundenen, öffentlichen Körperschaften einschließlich der Universitäten und Technischen Hochschulen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit verliehen werden[8]). Frank legt allerdings, wie sich besonders aus seinen früheren Auflagen ergibt, das Hauptgewicht auf den Zweck der Auszeichnung, nicht auf die Rangstellung. Demgegenüber weist mit Recht Hubrich[9]) darauf hin, daß die durch den Titel begründete Rangstellung das Wesentliche ist. Selbstverständlich ist die Verleihung eines Titels immer von der Absicht geleitet, den Empfänger auszuzeichnen. Aber dies ist nicht das Wesentliche. Das Wesentliche ist die verliehene Rangstellung, und zwar auch dann, wenn sich der Titel vom Amt gelöst hat. Gerade daraus, daß man dem Auszuzeichnenden einen Titel beilegte, den man einem nach feststehenden Grundsätzen geordneten Beamtenorganismus entnahm, ergibt sich, daß dem Auszuzeichnenden der Rang dieser Stelle beigelegt werden sollte.

[1]) Siehe E. R. G. 37 S. 175.

[2]) So Preuß. V. vom 27. 10. 1810 Nr. 6 Ges.-S. S. 9.

[3]) Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 447.

[4]) Vergl. O. V. G. Bd. 38 S. 443 und Oppenhoff-Delius: Komm. z. St. G. B., Anm. 10 zu § 33.

[5]) So Olshausen: Komm. z. St. G. B. S. 1425 unter a.

[6]) Vergl. Annalen des K. O. L. G. Dresden Bd. 29 S. 5 f.

[7]) Vergl. Blums Annalen des R. G. Bd. 9 S. 318.

[8]) So auch Frank: Komm. z. St. G. B. Anm. VIII 2 a S. 657; O. L. G. Kolmar i. Goltdammers Arch. Bd. 40 S. 458.

[9]) Hubrich: im Gerichtssaal Bd. 59 S. 335.

Auch ein mit der Bezeichnung „a. D." fortgeführter Titel ändert durch diesen Zusatz seine Eigenschaft nicht. Er bleibt nach wie vor Titel, da die Zufügung der Worte „a. D." nur bedeutet, daß die mit dem Titel verbundene Funktion nicht mehr besteht[1]).

Nach dieser als richtig entwickelten Ansicht fallen unter Titel nicht nur alle Amtstitel im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, sondern auch alle vom König verliehenen Bezeichnungen, die eine Auszeichnung bezwecken, wie z. B. Kommerzienrat und Hoflieferant[2]), ferner auch z. B. die von der Stadtverwaltung verliehene Bezeichnung „Stadtältester" und „Ehrenbürger". Mag in den Städteordnungen auch vom Ehrenbürgerrecht die Rede sein, so ist dies nur ein anderer Ausdruck für die dem dadurch Geehrten verliehene Auszeichnung. Auch das Oberlandesgericht Dresden und v. Feilitsch rechnen den Ausdruck „Ehrenbürger" zu den Titeln. Ebenso spricht eine Verfügung des Ministers des Innern vom 23. Oktober 1901 von der Bezeichnung „Ehrenbürger" und von dem Prädikat „Stadtältester" als von Titeln[3]).

Erworben wird der Dienst- oder Amtstitel nun ipso jure mit der Berufung, er wird nicht besonders verliehen. Er ist nur die Konstatierung, daß jemand eine dienstliche Stellung im öffentlichen Zivil- oder Militärdienst innehat. Amt und Amtstitel stehen im innigsten Zusammenhang, beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der Titel ändert sich von selbst mit der Veränderung der Amtsstellung oder mit einer Veränderung der Bezeichnung der betreffenden Behörde.

Zu diesen Dienstiteln gehörte auch der Titel, der regelmäßig an einen bestimmten Prozentsatz von Beamten nach längerer Dienstzeit verliehen wurde, falls der Beamte sich nichts hatte zuschulden kommen lassen. Man sprach in diesem Falle von einem Charakter. Hierher gehörte z. B. der Titel „Amts- und Landgerichtsrat", „Gymnasialprofessor" usw., bevor die nachrevolutionäre Veränderung dieser Titel eintrat. Dieser Charakter war nur der höhere Amtstitel. Nicht hierher gehören jedoch Titel, die nur an einzelne Beamte verliehen wurden, die hierdurch besonders ausgezeichnet werden sollten, wie z. B. der Titel „Geheimer Justizrat". Es konnte daher auch ein Richter wohl den ihm verliehenen Titel „Geheimer Justizrat" ausschlagen, nicht aber den Charakter als Amts- oder Landgerichtsrat.

Wer ist denn nun Beamter? Hierüber besteht keineswegs Einigkeit. Die Bildung des Wortes weist auf den Begriff des Amtes zurück; die Begriffe Amt und Beamter decken sich aber nicht überall. Der Begriff des

[1]) Vergl. Olshausen: Komm. z. St. G. B. S. 1425.

[2]) Das Reichsgericht hat allerdings in einer in Bd. 80 S. 273 veröffentlichten Entscheidung sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Titel „Hoflieferant" kein Ehrentitel im gewöhnlichen Sinne sei. Es läßt sich hierbei von dem Gedanken leiten, daß der Titel „Hoflieferant" von einem regierenden Fürsten nicht in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt, sondern als Vorsteher seiner Hofhaltung erfolge. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn der König von seinem Recht, einen Titel zu verleihen, Gebrauch machte, so übte er ein, ihm in Artikel 50 der Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. Jan. 1850 gewährleistetes Recht aus. Als Vorsteher seiner Hofhaltung steht ihm ebenso wenig wie sonstigen Privatpersonen das Recht zu, Titel zu verleihen.

[3]) Vergl. Annalen des O. L. G. Dresden Bd. 29 S. 5; v. Feilitsch: Sächs. Arch. 1907 S. 531; Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Preuß. 1901 S. 256.

Amtes ist weiter als der des Beamten. Die Erfüllung der Untertanen- oder Bürgerpflicht erzeugt kein Beamtenverhältnis. Wer dem Staate Dienste leistet durch Übernahme einer Vormundschaft, als Wahlvorstand, als Schöffe oder Mitglied einer Steuereinschätzungskommission, ist kein Beamter, obwohl er einen Kreis staatlicher, ja sogar obrigkeitlicher Geschäfte versieht, also ein Amt hat und dem Staate dient. Ferner sind die Geistlichen nicht Beamte, können aber Verbrechen und Vergehen im Amte begehen[1]). Darüber, daß die Geistlichen keine Beamten sind, kann nach Art. 15 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, der die Kirche selbständig stellte, kein Zweifel mehr sein. Wenn dieser Artikel durch Gesetz vom 18. Juni 1875[2]) auch wieder aufgehoben ist, so sollte doch damit an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert werden[3]). Die neuere Gesetzgebung trennt deshalb die Beamten und Geistlichen auch grundsätzlich voneinander, vergleiche z. B. § 570 B. G. B., in dem von dem besonderen Kündigungsrecht bei Mietverhältnissen seitens der Beamten, Geistlichen und anderer namentlich aufgeführter Personen die Rede ist.

Eine ausdrückliche Anerkennung hat die Begriffsverschiedenheit zwischen Amt und Beamten im Reichsstrafgesetzbuch gefunden, das in § 31 Abs. 2 die Advokatur und Anwaltschaft zu den öffentlichen Ämtern zählt, in § 359 Advokaten und Anwälte aber ausdrücklich von den Beamten ausschließt. Das Strafgesetzbuch spricht allerdings nur von „Beamten" und „Ämtern" im Sinne dieses Strafgesetzbuches. Es hat keine allgemein gültigen Begriffsbestimmungen geben wollen. Aber es stellt doch fest, daß diese Begriffe von verschiedenem Umfang sind.

Charakteristisch für den Begriff des Beamten ist, nicht, daß er ein Amt bekleidet, sondern das Dienstverhältnis[4]). Auch eine Besoldung ist nicht wesentlich für die Beamteneigenschaft. Ferner kann Beamter auch sein, wer in ein Staatsdienerverhältnis tritt, wenn er auch zu dieser Stelle gewählt ist, wie das z. B. besonders bei Kommunalbeamten der Fall ist. Aber nicht jedes Dienstverhältnis im Staate begründet eine Beamteneigenschaft. Der Staat kann auch ein Dienstverhältnis des Privatrechts abschließen, wie z. B. mit einer Scheuerfrau, die die Amtsräume in Ordnung zu halten hat, oder mit einem Rechtsanwalt, der einen Prozeß des Staates führt. Beamter ist vielmehr, wer sich dem durch den Eintritt in den Staatsdienst begründeten Gewaltverhältnis, sei es freiwillig oder auf Grund einer Rechtspflicht unterwirft und ihm seine Dienste nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Verfügung stellt)[5]. Die Annahme des Staatsamtes vollzieht sich auf seiten des Amtsträgers durch die Empfangnahme der Bestallung[6]). Das staatliche Gewaltverhältnis erlischt mit dem Aufhören des Dienstverhältnisses. Streng genommen müßte hiermit auch die Befugnis auf-

[1]) Vergl. § 338 St. G. B. u. § 67 d. Gef. ü. d. Beurkundung d. Personenstandes v. 6. Febr. 1875 R. G. Bl. 75 S. 23.

[2]) Gef.-S. S. 259.

[3]) Vergl. v. Rönne-Zorn: Staatsrecht Bd. I S. 425; Arndt: die Verfassungsurkunde für d. Preuß. Staat S. 69; von Stengel: Preuß. Staatsrecht § 43 S. 155.

[4]) Vergl. Laband: Staatsrecht des Deutsch. Reiches Bd I, S. 431.

[5]) Vergl. E. R. G. Bd. 51 S. 305; E. R. G. 37 S 243; Nehm in Hirths Annalen d. Deutsch. Reichs 1885 S. 185.

[6]) S. Hubrich in Bibliothek d. öffentl. Rechts Bd. 15 S. 64.

hören, den Amtstitel fortzuführen. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Der Titel bleibt bei den pensionierten Beamten als ein Rest des Staatsdienstverhältnisses zurück[1]), und zwar behält der Beamte seinen Titel auch ohne daß es besonderer staatlicher Bestätigung bedarf. Anderer Ansicht ist von Stengel[2]), der behauptet, daß der Beamte seinen Titel verliere, wenn ihm die Fortführung desselben beim Ausscheiden aus dem Dienste nicht besonders gestattet ist. Seine Auffassung stimmt mit der tatsächlichen Rechtslage in nichts überein. Das Dienstverhältnis ist dagegen vollständig gelöst bei denjenigen, die aus dem Staatsdienst freiwillig vor der Zeit ohne Pension ausscheiden. Diesen wird, wenn sie auf ihr Ansuchen in Gnaden entlassen werden, ihr Titel belassen[3]). Die Belassung des Titels in diesem Falle ist ein reiner Gnadenakt[4]). In den gesetzlich bestimmten Fällen hat der entlassene Beamte auch noch einen Pensionsanspruch, der, einmal erworben, unentziehbar ist, wie das Reichsgericht besonders in Band 17 Seite 240 an der Hand der geschichtlichen Entwicklung überzeugend ausführt[5]).

Sein Amt und mit ihm seinen Titel verliert der Beamte nun einmal auf Grund des § 31 St. G. B. bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe. Wenn es dort heißt, daß die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge habe, so ist hierunter nicht nur die Unfähigkeit zu verstehen, öffentliche Ämter zu erwerben, sondern auch die, solche weiter zu bekleiden. Ferner geht der Beamte seines Amtes und Titels verlustig auf Grund des § 33 St. G. B. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Außerdem kann dem Beamten auf Grund der Vorschriften der Disziplinargesetze und zwar den Richtern nach dem Gesetz vom 7. Mai 1851, den nichtrichterlichen Beamten dagegen nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852 ihr Amt und mit demselben ihr Titel genommen werden. Der pensionierte Beamte steht noch günstiger da. Auf Grund der Vorschrift des § 31 R. St. G. B. kann er seinen Titel nicht verlieren, da er kein Amt mehr bekleidet. Dagegen geht er seines Titels bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte allerdings verlustig.

Ein Disziplinarverfahren aber kann gegen den pensionierten Beamten nicht mehr eingeleitet werden. Die disziplinarische Bestrafung erstreckt sich nicht jenseits der amtlichen Kreise. Sie war schon nach § 83 d. Allg. Ger. Ordn. 1,2 ausgeschlossen für pensionierte oder sonst in Gnaden entlassene Beamte. Auch heute ist die Rechtslage die gleiche. Wer aufgehört hat, Beamter zu sein, untersteht nicht mehr der Disziplinargerichtsbarkeit. So auch von Martitz[6]) und von Rheinbaben[7]). Anderer Ansicht ist von Stengel[8]),

[1]) So auch Laband in D. J. Z. 07 S. 202; Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 563; Kammergericht in Johow Bd. I. 36 S. 124.

[2]) Vergl. v. Stengel: Staatsrecht d. Königr. Preußen S. 164.

[3]) Vergl. Schulze: Preuß. Staatsrecht S. 341; f. ferner d. Ministerialerlaß v. 2. 2. 1873, Min Bl. d. i. V. S. 25.

[4]) So auch Braun: in Arch. f. öffentl. R. Bd. 16 S. 563

[5]) Vergl. auch E. R. G. Bd. 21 S. 186; E. R. G. Bd. 38 S. 323; von Rönne-Zorn: Staatsrecht Bd. I S. 548 Anm. 7.

[6]) Von Martitz: in Festgabe d. Berl. Jur. Fakult. f. Gierke S. 199.

[7]) Von Rheinbaben: Die Preuß. Disziplinargesetze S 163 ff. u. S. 217.

[8]) Von Stengel: Das Staatsrecht d. Königreichs Preußen S. 164.

der auch beim pensionierten Beamten die Verletzung der Pflicht, durch sein Verhalten sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Stand erfordert, würdig zu erzeigen im Disziplinarwege ahnden will. Derselben Ansicht ist auch Braun [1]). Die Ansichten Brauns und von Stengels sind jedoch irrig. Das ergibt sich aus der Art der Strafen.

Diese bestehen bei den nichtrichterlichen Beamten in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte [2]). Der Zweck der Ordnungsstrafen ist doch aber, die Besserung des Beamten herbeizuführen in Form einer ihm etwas Unangenehmes zufügenden Ermahnung. Dieser Zweck entfällt jedoch, wenn der Beamte aus dem Dienst geschieden ist. In Bayern, Württemberg und Baden können allerdings, wie von Rheinbaben [3]) ausführt, gegen pensionierte Beamte wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses Ordnungsstrafen verhängt werden. Aber das beruht auf positiver Vorschrift. Von selbst verbietet sich auch die Strafe der Strafversetzung. Auch die Bestimmung des § 16 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, daß auf den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs nicht erkannt werde, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgendeinem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört habe und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen sei, läßt doch klar werden, daß nur ein schwebendes Verfahren noch zu Ende geführt werden soll, ein neues jedoch nach erfolgter Entlassung nicht mehr eingeleitet werden kann. Bei den Richtern liegt die Sache noch einfacher. Ihnen kann, wenn sie einmal entlassen sind, Titel und Pension im Disziplinarwege auf keine Weise wieder genommen werden. Das folgt aus dem Fehlen der erwähnten Einschränkung des § 16 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, in dem diesem § entsprechenden § 15 Ziffer 4 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851.

Aber auch ein weitergehendes Recht des Königs konnte nicht in Frage kommen. Die Weiterführung seines Titels und der Fortbezug eines Teiles seines früheren Gehalts als Pension ist ein Kennzeichen dafür, daß er seine Beamteneigenschaft noch nicht vollständig verloren hat. Vielmehr kommt in der Weiterführung des Titels und in dem Fortbezuge des staatlichen Ruhegehalts das Beamtenverhältnis noch fortdauernd zur Geltung [4]). Die pensionierten Beamten können also ihrer Dienstitel nur verlustig gehen, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Nun ist allerdings in einem praktisch gewordenen Fall einem in Pension gegangenen Offizier der Offizierstitel genommen worden [5]). Hier liegen die Sachen insofern anders, als der Offizier sich durch sein Nachsuchen der Erlaubnis, auch als pensionierter Offizier die Uniform tragen zu dürfen,

[1]) Vergl. Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 541 Anm. Nr. 42 zum Schluß und S. 563.

[2]) Vergl. das Gesetz vom 21. Juli 1852 § 14.

[3]) Von Rheinbaben: Die Preuß. Disziplinargesetze S. 164. Anm. 2.

[4]) Ebenso von Stengel: Preuß. Staatsrecht S. 163; Braun: Arch f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 563; v. Rheinbaben: Die Preuß. Disziplinargesetze S. 164; Entsch. d. K. G. Bd. 36 S. 120 ff.

[5]) Vergl. Entsch. d. K. G. Bd. 36 S. 120 ff.

vertraglich den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung vom 2. Mai 1874 unterworfen hat, wie das Kammergericht näher ausführt. Ein auf Grund dieser Verordnung vom Ehrengericht beantragtes und vom König ausgesprochenes Verbot, die Militäruniform zu tragen und den Offizierstitel zu führen, nahm dem dieser Verordnung Unterstehenden daher sein Recht auf Titel und Uniform. Dieser Fall liegt aber anders als der des mit Titel und Pension in den Ruhestand getretenen Beamten. Dieser hatte sich in keiner Weise dem König besonders unterworfen und ihm das Recht der Titelentziehung in den Fällen eingeräumt, in denen er sich des ihm verliehenen Titels unwürdig erweisen würde. In dieser vertraglichen Unterwerfung des mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziers liegt eben der erhebliche Unterschied zu dem in Pension gegangenen Beamten. Die Entscheidung des Kammergerichts kann demnach unsere Ansicht bezüglich des ohne solche Abmachungen in dem Ruhestand getretenen Beamten nur bestätigen, eine Ansicht, die übrigens vom Kammergericht selbst geteilt wird [1]).

Das Ergebnis, zu dem wir kommen, daß dem pensionierten Beamten seine Amtstitel niemals genommen werden können, weist auf ein Lücke im Gesetz hin, die bei der bereits in Angriff genommenen Revision der Disziplinargesetze mit auszufüllen sein wird und zwar in dem Sinne, daß eine Titelentziehung im Disziplinarverfahren möglich wird: 1. wegen der Vergehen, die noch während der Amtszeit begangen sind, ohne daß vor der Pensionierung ein Verfahren eingeleitet ist, 2. wegen unwürdigen Verhaltens nach der Pensionierung, 3. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Die Geistlichen unterstehen den Kirchenregiments-Behörden. Eine Amtsentziehung und damit der Verlust des Titels richtet sich nach den Kirchenverfassungen der einzelnen Landeskirchen. Bei den Rechtsanwälten findet eine Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, mit der der Verlust des Titels verbunden ist, auf Grund der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung [2]) statt. Die zu Schöffen, Geschworenen, Beisitzern des Gewerbegerichts, Wahlvorstehern usw. auszuwählenden Personen, die nur ein Amt wahrnehmen, sei es für einen bestimmten Einzelfall, sei es für einen bestimmten abgegrenzten Zeitabschnitt, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie verlieren ihre Fähigkeit, das Amt zu bekleiden bei dem Eintritt der in den einzelnen Gesetzen bestimmten Hinderungsgründe, sodaß hier nicht die Gefahr eintreten kann, daß ein Unwürdiger ein Amt wahrnimmt.

Neben den mit dem Amt verbundenen Titeln bestehen noch die sogen. Ehrentitel, die unabhängig davon, ob jemand Beamter ist oder nicht, verliehen werden. Diese Titel hat man entweder von untergegangenen Ämtern entlehnt oder man hat die Titel von Zentralbehörden, die zu Provinzialbehörden herabgedrückt wurden, beibehalten (Geheimrat), oder man verlieh einen Titel, der zugleich Amtstitel sein konnte, auch an Private (Professor).

[1]) Vergl. besonders Entsch. d. K. G. Bd. 36. S. 128.

[2]) Vergl. Gesetz vom 1. 7. 1878 bzw. 22. 5. 1910 R. G. Bl. 1878 S. 177 ff.; 1910 S. 772.

Die Amtstitel scheiden für die weitere Erörterung aus, nur von den Ehrentiteln soll weiterhin die Rede sein.

Was sind nun Orden? Ihr Ursprung liegt in den religiösen Mönchs- und Nonnenorden. Ihnen folgten später die Ritterorden. Allen aber war das gemeinsam, daß sie eine Genossenschaft zur Verfolgung bestimmter Zwecke bildeten, wenn auch die Zugehörigkeit zu den Orden häufig eine Auszeichnung war. Mit der Stiftung des Ordens der Ehrenlegion durch Napoleon I. vollzog sich eine Umwälzung in dem ganzen Ordenswesen. Dieser Orden hatte lediglich den Charakter einer Auszeichnung. Die Vereinigung zu einem bestimmten Zweck fiel fort[1]). Den Charakter, lediglich eine Auszeichnung zu sein, haben seit der Ordenserweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810[2]) fast alle preußischen Orden angenommen. Eine Ausnahme macht nur der Johanniter-Orden, der noch jetzt gemeinsame Zwecke verfolgt.

Umfang der Rechte des Königs

Zur Beantwortung der Frage, ob der König von Preußen die von ihm verliehenen Titel und Orden wieder entziehen konnte, ist es zunächst erforderlich, festzustellen, welche Rechte dem König von Preußen zustanden. Diese Rechte erhellen in erster Linie aus der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Unmittelbare Bestimmungen über Entziehung von Titeln und Orden trifft die Verfassungsurkunde nicht, sie spricht nur im Artikel 50 von der Befugnis des Königs, Orden und andere mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen zu verleihen. Man kann nun nicht aus der Tatsache, daß dem Könige verfassungsmäßig diese Rechte zustanden, den Schluß ziehen, daß ihm in gleichem Umfange auch das Entziehungsrecht zukam. Das Recht zur Entziehung wurzelt nicht ohne weiteres in dem Rechte der Verleihung, wie das Landgericht Dessau und das Oberlandesgericht Naumburg in der Strafsache gegen den Kaufmann H. wegen unbefugter Führung des Kommerzienratstitels angenommen haben[3]), sondern das Recht der Entziehung ist ein selbständiges Recht, das neben dem der Verleihung steht und wie dieses seinen eignen Rechtsboden hat.

Zur Erläuterung der Verfassung ist daher ein geschichtlicher Rückblick unerläßlich, da nur hierdurch der Maßstab gefunden werden kann, der zur genauen Abmessung der Rechte des Königs führte, soweit sie nicht ohne weiteres aus der Verfassung selbst folgen.

Es bestand Streit darüber, ob dem König alle die Befugnisse zustanden, die ihm nicht ausdrücklich genommen waren, oder ob er nur die Befugnisse hatte, die ihm die Verfassung einräumte[4]). Die Ansicht Schulzes[5]), daß weder die Rechte der Krone noch die des Volkes in der Verfassung vollständig aufgezählt seien und daß also in Zweifelsfällen nie von einer praesumtio für ein Recht des Königs die Rede sein könne, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

[1]) Vornhak: Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 495.
[2]) Gesetzsammlg. f. d. Pr. Staaten 1806 bis 1810 S. 213.
[3]) Vergl. West: in Thür. Blätter Bd. 48 S. 292 u. S. 301.
[4]) So z. B. die belg. sche Verfassung Art. 2.
[5]) Von Schulze: Staatsrecht § 163 S. 609.

Der konstitutionellen Monarchie, die mit der Verfassung ihren Anfang nahm, war die absolute Monarchie vorhergegangen, in der die gesamte Staatsgewalt sich in dem Oberhaupt des Staates vereinigte. Dies machte seine Souveränität aus, vermöge deren er alle Handlungen der Bürger des Staates zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft nach seinem Gutdünken dirigierte[1]). Der König war absoluter unumschränkter Herrscher. Als Rechtsordnung galten die vom König selber erlassenen Anordnungen, die in jeder Form Gesetzeskraft hatten.

An der unumschränkten Gewalt des Königs läßt auch das Allgemeine Preuß. Landrecht im 13. Titel des zweiten Teiles keinen Zweifel, wenn es im § 1 dortselbst sagt: „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben". Vergleiche in dieser Beziehung ferner die Wiener Schlußakte vom 15. Mai/8. Juni 1820 Artikel 57. In diesem Artikel heißt es in der deutschen Übertragung: „Da der Deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe, so müsse dem hier gegebenen Grundbegriff zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän könne durch eine landständische Verfügung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden".

Der König war in seinen Entschließungen von niemand abhängig. Es sei erinnert an den bekannten Ausspruch Friedrich Wilhelms I (1713-1740): „Ich stabiliere die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce", ein Ausspruch, dem er auch Achtung zu verschaffen wußte. Unter ihm und seinen Nachfolgern wurde ein Vorrecht der Stände nach dem andern beseitigt und mit den Stein/Hardenbergschen Reformen fielen die letzten Stützen des mittelalterlichen Patrimonialstaates und die letzten Rechte der Stände in sich zusammen[2]).

Infolgedessen erließ der König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1848 die Verfassungsurkunde aus eigener Machtvollkommenheit[3]). Die revidierte Verfassung des Jahres 1850 kam dann allerdings durch Verhandlungen zwischen König und Volk zustande. Rechtswirksam ist sie aber lediglich dadurch geworden, daß sie vom König erlassen ist. Er hat sie, wenn auch unter dem Druck des Volkes, diesem auf Grund seines damals noch uneingeschränkten Gesetzgebungsrechts gegeben[4]).

Die in der Verfassung dem Volk oder einzelnen staatlichen Faktoren eingeräumten Rechte standen ihnen demnach nicht kraft eigenen Rechtes zu, sondern sind ihnen vom König gewährt. Andererseits gebührten die in der Verfassung aufgezählten Rechte des Königs ihm kraft eigenen Rechtes

[1]) Von Martitz: in Festgabe d. Berl. Jur. Fakultät f. Gierke S. 208; Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 340; Hubrich: Verwaltungs-Arch. Bd. 16 S. 419 ff, 432, 448, 451, 453; Hubrich: Bibliothek d. öffentl. Rechts Bd. 15, S. 36 f, 98; Brie: in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch Bd 2 S. 713; E. R. G. Bd. 84 S. 171/172.
[2]) Siehe Hubrich: Preuß. Staatsrecht in Bibliothek d. öffentl. Rechts Bd. 15 S. 22 ff, 67 ff.
[3]) Hubrich: ebenda S. 96 ff; Vornhak: Preuß. Staatsrecht S. 50.
[4]) Vergl. Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 558; Arndt: Verfassungsurkunde S. 17; ähnlich auch Hubrich: Preuß. Staatsrecht a. a. O. S. 100.

und sind ihm nicht erst durch die Verfassung eingeräumt worden[1]). Der rechtliche Bestand eines Rechtes der Krone ist demzufolge auch von einer Erwähnung in der Verfassung unabhängig und dies umsomehr, als die Verfassung nicht eine geschlossene Aufzählung der Rechte des Königs hat geben wollen.

Aber auch, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Verfassung auf Grund eines Vertrages zwischen König und Volk abgeschlossen ist, so wird auch hierdurch im Endergebnis nichts geändert. Auch sonst darf man bei Verträgen nicht, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, aus dem Schweigen über ein der einen Partei unangefochten zustehendes Recht schließen, daß ihr dies Recht aberkannt sei[2]). Solche besonderen Umstände ergeben sich aber weder aus besonderen Gesetzen, noch sind sie aus staatsrechtlichen Gründen zu folgern. Das Schweigen über das Entziehungsrecht hat demnach nur die als selbstverständlich betrachtete und deshalb nicht besonders ausgesprochene Bedeutung, daß an dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert werden sollte. Vergl. in dieser Beziehung auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts Dresden in Sächsischen Annalen Band 29 Seite 12, die sich allerdings auf die Sächsische Verfassung beziehen, die aber wegen ihrer allgemeinen Gültigkeit auch für die Preuß. Verfassung zutreffen.

Hiernach stehen dem König alle Rechte zu, die ihm nicht ausdrücklich genommen sind[3]). So die herrschende Lehre. Derselben Ansicht ist auch von Bismarck[4]). In seinen Gedanken und Erinnerungen findet sich der Satz: „Das Preuß. Königtum steht auch nach der Verfassung noch nicht auf dem Boden des englischen oder belgischen, sondern bei uns regiert noch der König persönlich und befiehlt nach seinem Ermessen, soweit nicht die Verfassung ein anderes bestimmt[5])."

Anderer Meinung ist Laband[6]), der aus dem Schweigen der Verfassung über das Entziehungsrecht folgert, daß dem König das Entziehungsrecht nicht zustehe, da kein Grund ersichtlich sei, warum das Recht der Entziehung mit Stillschweigen übergangen wäre, wenn es dem König ebenso wie die Verleihung zustehen sollte. Die Unrichtigkeit seiner Ansicht ergibt sich aus dem bisher Gesagten.

Erwerb von Titeln und Orden

Auf welche Weise werden nun Ehrentitel und Orden erworben?

Der Standpunkt, daß zwischen dem Verleiher und dem mit einem Ehrentitel oder mit einem Orden Auszuzeichneten ein Vertrag zustande kommt, inhaltsdessen sich der König verpflichtet, eine Auszeichnung zu

[1]) Vergl. v. Rönne-Zorn: Staatsrecht d. Preuß. Monarchie S. 204 Anm. 3 und die dort angezogenen Beratungen der Kommissionen f. d. Revision d. oktroyierten Verfassung.

[2]) So auch O. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 29 S. 12.

[3]) Vergl. Zorn in dem Vorwort zu v. Rönne-Zorns Staatsrecht S. XI u. S. 206 des erwähnten Buches; Bornhak: Preuß. Staatsrecht S. 50; Braun: in Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 558; von Stengel: Staatsrecht S. 36; Kammergericht in Johow 1909 S. 58.

[4]) Von Bismarck: Gedanken und Erinnerungen Bd. I S. 327.

[5]) Die in Frage kommenden Bestimmungen der Belgischen Verfassung lauten: Art. 25 „Tous les pouvoirs émanent de la nation" und Art. 78 „Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux, qui lui attribuent la constitution et les lois".

[6]) Laband: in Deutscher Juristenzeitung 07 S. 205.

verleihen, ist von vornherein abzulehnen. Es hieße den Charakter der Auszeichnung völlig mißverstehen, wenn man sie zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Auszuzeichnenden und dem König machen wollte, die sich hierbei als gleichwertige Privatpersonen gegenübertreten. In diesem Falle würde von einer Auszeichnung nicht mehr die Rede sein können. Mag der Grund der Auszeichnung sein, welcher er wolle, mag es Auszeichnung vor dem Feinde, anhaltende, ein Leben lang bewiesene Pflichttreue, ein besonderes Verdienst, sei es auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, der Wohltätigkeit, oder was man sonst annehmen mag, gewesen sein, eine Anerkennung der Person des Ausgezeichneten durch den Verleiher liegt immer darin. Die Auszeichnung würde ihren Charakter als Anerkennung vollständig verlieren, wenn sie der Parteiwillkür unterworfen wäre. Die Stempelabgabe, die Privatpersonen für die Verleihung eines Ehrentitels zahlen müssen, ändert an der Auffassung, daß die Verleihung kein Vertrag sei, nichts. Eine solche ist keine Gegenleistung für den verliehenen Titel, sondern eine öffentliche Abgabe[1]).

Auch kann man nicht sagen, daß die Verleihung von Orden und Ehrentiteln deshalb ein Privatrecht an dieser Auszeichnung erzeugte, weil sie möglicherweise eine Rückwirkung auf die Privatrechtssphäre des Ausgezeichneten ausübte, wie z. B. bei der Verleihung eines Ordens mit Brillanten, an dem der Ausgezeichnete das Eigentum erwarb. Diese Folgen waren zufällige.

Die Befugnis zur Führung eines Titels, zum Tragen eines Ordens entsprang demnach nicht aus einem Vertrage oder aus einem andern ähnlichen Rechtsverhältnis. Ihre Begründung fand die Befugnis zum Tragen des Ordens oder zur Führung des Titels vielmehr in dem einseitigen Akt der Verleihung.

Wenn wir sagen: der Verleihungsakt ist ein einseitiger Akt, so befinden wir uns hiermit mit Jellinek[2]), mit Anschütz[3]), mit dem Kammergericht[4]), sowie mit West[5]) auf demselben Boden. Voraussetzung ist freilich, daß sich der Auszuzeichnende nicht ablehnend verhält. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht[6]). Von diesem Standpunkt geht auch der Gesetzgeber aus, er spricht in § 15 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 von der Annahme fremder Titel und Orden seitens der Reichsbeamten, zu deren Anerkennung noch die Genehmigung des Kaisers hinzukommen müsse. Das hat doch zur Voraussetzung, daß der Gesetzgeber eine Ablehnung der Auszeichnung für möglich hält. Die Fassung dieser reichsgesetzlichen Bestimmung, in der der Gesetzgeber von der Ablehnungsmöglichkeit wie von etwas Selbstverständlichem spricht, gestattet doch den weitergehenden Schluß, daß nur dem, der sie annimmt, eine Auszeichnung wirksam verliehen werden kann. Eine solche Ablehnung muß aber ausdrücklich und unverzüglich erfolgen[7]).

[1]) So auch West: in Thür. Blätter Bd. 46 S. 296.

[2]) Jellinek: System S. 181, 182, 207 ff.

[3]) Anschütz: in D. J. Z. 1899 S. 54.

[4]) Kammergericht Bd. 36 S. 130.

[5]) West in Thür. Blätter Bd. 46 S. 296.

[6]) Vergl. Entsch. d. K. G. Bd. 36 S. 130; West in Thür. Blätter Bd. 46 S. 296.

[7]) Jellinek: System S. 325; Anschütz: in D. J. Z. 1899 S. 54.

Natur des Rechts an Titeln und Orden

Welcher Art ist nun das Recht, das dem mit Ehrentitel und Orden Ausgezeichneten zusteht?

Daß ein Recht zur Führung eines Titels, zur Tragung eines Ordens entsteht, nimmt die Literatur größten Teils an[1]). Auch die Rechtsordnung erkennt dieses Recht an. Das Reichs-Strafgesetzbuch bedroht denjenigen, der „unbefugt" Titel, Orden oder Ehrenzeichen annimmt, bzw. trägt, mit Strafe. Es setzt also voraus, daß es Personen gibt, die ein Recht haben, Titel zu führen und Orden oder Ehrenzeichen zu tragen.

Es bleibt zu prüfen, welcher Natur dieses Recht ist. Da es sich zweifellos nur um ein subjektives Recht handeln kann, so ist die Frage dahin zu stellen, ob es sich um ein subjektiv-öffentliches oder ein subjektiv-privates Recht handelt. Ist das Recht ein subjektiv-privates, so richtet es sich gegen jedermann, ist es jedoch ein subjektiv-öffentliches, so erzeugt es nur Ansprüche gegenüber dem Staat und ist nur in diesem Umfange geschützt[2]).

Nun wird allerdings von Bornhak[3]) das Bestehen subjektiv-öffentlicher Rechte bestritten, oder doch nur in ganz beschränktem Maße zugelassen. Nach ihm kann es keine solchen Rechte geben, da der Staatsangehörige gegen den Staat kein Recht geltend machen könne wider den Willen des Staates. Der Staat stehe über dem Recht und könne dieses jeden Augenblick durch seine Gesetzgebung vernichten.

Der Ansicht Bornhaks widerspricht diejenige Heimbergers[4]), der den Satz aufstellt, man könne nicht behaupten, eine Befugnis sei deshalb nicht Recht, weil sie einmal aufgehoben werden könne. Wäre die Ansicht Bornhaks richtig, so könnte man überhaupt nicht von einem Recht in subjektivem Sinne sprechen, da der Staat jederzeit auch die subjektiven Privatrechte durch seine Gesetzgebung aufheben könne. Die Ansicht Bornhaks führt demnach in ihren Folgerungen zu einer Leugnung der Möglichkeit einer Rechtsordnung überhaupt. Die Ansicht Bornhaks richtet sich demnach selbst durch das Ergebnis, zu dem sie führt. Unser ganzes kompliziertes heutiges Leben ist doch nur dadurch möglich, daß wir in einem Rechtsstaat leben, der dem Einzelnen sein erworbenes Recht garantiert. Die Ansicht Heimbergers erweist sich demnach als die richtige[5]). Die Literatur steht überwiegend auf dem Standpunkt, daß das Recht an Titel und Orden ein öffentliches sei. Dem gegenüber hat als erster Hubrich[6]) darauf hingewiesen, daß das fragliche Recht sich nicht nur gegen den Staat sondern auch gegen die Mitbürger richtet und gegenüber jedermann jedenfalls schon durch das System der Beleidigungsstrafen geschützt ist.

Bei den Orden, bei denen die Auszeichnung mit einem körperlichen Gegenstand verbunden ist, liegt ohne weiteres auf der Hand, daß, soweit dieses Recht in Frage kommt, man von einem Privatrecht reden muß, nämlich von dem Recht zum Besitz gegenüber jedem, der dem rechtmäßigen

[1]) Jellinek: System S. 321; Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 535.
[2]) Jellinek: System S. 51.
[3]) Bornhak: Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 285.
[4]) Heimberger: in Kritischer Vierteljahresschrift Bd. 36 S. 234 ff.
[5]) S. Heimberger: in Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 36 S. 234 ff; Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 542 Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 158.
[6]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 356/357.

Besitzer den Orden vorenthält. Aber dieses Recht ist nur eine Nebensache. Gegenstand des Rechtes ist nicht der Besitz der Dekoration, sondern, wie beim Titel, die Befugnis ihn zu tragen, bzw. ihn zu führen[1]).

Die Ansicht Hubrichs, daß das Recht an Titel und an Orden in jeder Hinsicht ein subjektiv-privates sei, erweist sich als die einzig richtige. Von der Behauptung Brauns[2]), daß man zwar von jemand, der einem das Recht zum Gebrauch des Namens bestreite oder der das eigne Interesse durch unbefugten Gebrauch des Namens verletzte, Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen könne, daß man das aber nicht könne, wenn das Recht zur Führung eines Titels, zur Tragung eines Ordens durch einen Dritten verletzt werde, kann man nur sagen, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Verfolgt man die Ansicht Brauns weiter, so findet man, daß er in erster Linie deshalb das Recht ein subjektiv-öffentliches nennt, weil es durch einen Akt der Staatsgewalt begründet ist. Demgegenüber weist Jellinek[3]) mit Recht darauf hin, daß man den Ursprung eines Rechtes nicht mit seiner Wirkung verwechseln darf. Auf Grund öffentlichen Rechts können sehr wohl privatrechtliche Verhältnisse entstehen.

Weiter wendet Braun gegen die Annahme, daß das Recht am Titel kein subjektives Privatrecht sei, ein, daß das Recht am Titel sich nur gegenüber dem Staat äußere[4]). Hierbei wird übersehen, daß auch das subjektiv-private Recht stets einen Anspruch auf Anerkennung und Schutz durch den Staat genießt[5]). Mag auch die Natur des Anspruchs auf Anerkennung des privaten Rechts durch den Staat eine andere sein als die des öffentlichen Rechts, das sich nur gegen den Staat richtet, so kommt es doch bei Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht nicht allein auf die Richtung des Anspruchs gegen den Staat an, sondern es muß zur Unterscheidung auch mit herangezogen werden, ob die Anerkennung des Rechts überwiegend im Einzelinteresse oder im Gemeininteresse erfolgt[6]).

Die Verleihung von Orden und Ehrentiteln erfolgt nun zwar einmal, um auf Dritte anfeuernd zu wirken, in erster Linie aber, um den um die Nation verdienten Männern eine Belohnung der dankbar öffentlichen Anerkennung zu gewähren. Natürlich ist der Nebenzweck auch die Anspornung der übrigen Staatsangehörigen, aber der Hauptzweck ist doch die eigene Ehre des Ausgezeichneten.

Legt man dieses Kriterium zugrunde, so kann nicht bezweifelt werden, daß das Recht an Titel und Orden ein subjektiv-privates Recht sein muß, das seine Wirkungen gegenüber jedermann äußert. Allerdings geht der Anspruch auf Anerkennung nicht dahin, daß der Inhaber der verliehenen Auszeichnung würdig sei, sondern wie im Fall des § 12 B.G.B. bei der Bestreitung der Berechtigung zur Führung eines Namens lediglich auf

[1]) Vergl. Bornhak: Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 499; Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 537; Kehl S. 45.
[2]) Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 536.
[3]) Jellinek: System S. 51.
[4]) Braun: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 540.
[5]) Jellinek: System S. 51.
[6]) So auch Kehl S. 44.

Feststellung dahin, daß der Inhaber der Auszeichnung zu ihrer Führung berechtigt sei.

Die Begründung Brauns, daß das Recht deshalb ein öffentliches sein müsse, weil es in erster Linie verliehen werde, um andere zur Nacheiferung anzuspornen, führt zur entgegengesetzten Beurteilung. Der von Braun gewollte Zweck wird wohl kaum damit erreicht, daß der Ausgezeichnete sich seinen Mitbürgern gegenüber keine Anerkennung zu verschaffen vermöchte. Im Gegenteil ist gerade anzunehmen, daß der Staat die Auszeichnung verleiht, nicht damit die Auszeichnung nur im Verkehr mit dem Staat Beachtung verdient, sondern damit der Ausgezeichnete sich des verliehenen Ordens oder Ehrentitels im Verkehr mit seinen Mitbürgern bedient.

Schmidt[1]) gibt dem Recht am Titel nur einen negativen Inhalt, da das Recht seiner Meinung nach keinen Inhalt hat. Das einzige Recht, das aus der Verleihung folge, sei, daß der Staat dem Beliehenen die Führung des Titels nicht verbieten könne. Einen Anspruch habe er weder gegenüber dem Staat, noch gegenüber Dritten, daß der Titel ihm gegenüber gebraucht werde. Der Staat könne vielmehr durch Nichtanwendung des Titels ihm gegenüber über die Verleihung hinwegsehen.

Ihm gegenüber weist Kohler[2]) mit Recht darauf hin, daß die Ansicht, die dem Recht am Titel einen geringeren Schutz gewährt wie dem Recht am Namen, völlig unhaltbar sei. Kohler spricht jedem, der einer Auszeichnung teilhaftig geworden ist, gegenüber jedem, der sein Recht nicht anerkennt, einen klagbaren Anspruch zu. Bei folgerichtigem Ausbau der als richtig erwiesenen Ansicht Hubrichs ist jedenfalls nicht daran zu zweifeln, daß demjenigen, dem eine Auszeichnung zuteil geworden ist, auch der Klagenschutz gewährt werden muß, und zwar nicht nur der einer Feststellungsklage, wie bereits oben erwähnt ist, sondern auch der einer Unterlassungs- und gegebenenfalls Schadenersatzklage. Schmidt zieht zur Begründung seiner Ansicht den Begriff der Polizeierlaubnis heran. Nach seinen Ausführungen wird das Recht an der Auszeichnung allerdings derart schwach, daß er selbst seinen Inhalt, wie bereits angeführt, nur als negativ zu bezeichnen vermag. Das aber läßt sich nicht mehr als Recht bezeichnen[3]).

Wir haben ausgeführt, daß der mit Orden und Titel Ausgezeichnete ein Recht hat auf die Auszeichnung, und daß jedenfalls ausdrückliche Bestimmungen zur Aufhebung dieses Rechtes nicht getroffen sind, und daß ferner das Entziehungsrecht auch nicht ohne weiteres in dem Verleihungsrecht wurzelt. Wenn wir nun der Frage nähertreten wollen, inwieweit eine Entziehungsmöglichkeit außer den bereits erwähnten Bestimmungen des St. G. B. besteht, muß auf ältere Rechtsvorschriften zurückgegangen werden, da, wie wir gesehen haben, das Recht zur Entziehung nicht unmittelbar aus der Verfassung sich ergibt. Ein geschichtlicher Rückblick ist daher unerläßlich.

Die Quelle für das Staatsrecht Preußens ist auch heute noch das Allgemeine Landrecht. Dieses gilt in seinem verfassungsrechtlichen Teil für den ganzen Staat Preußen und zwar auch in den Landesteilen, um die

[1]) Schmidt: Verleihung u. Entziehung von Titeln S. 12.
[2]) Kohler: in Rhein. Zeitschrift 1909 S. 464.
[3]) Ähnlich auch Kehl S. 48.

der Staat nach Erlaß des Allgemeinen Landrechts erweitert ist, ohne daß eine Neupublikation nötig gewesen wäre[1]). Die nicht nur in den Rheinlanden sondern in der ganzen Monarchie Preußen rite publizierte Kabinettsordre vom 6. März 1821[2]) hatte, wie Hubrich ausführt, das Privileg sanktioniert, daß das innere Staatsrecht des Preuß. Einheitsstaates an sich ein einheitliches sei. Infolgedessen waren die staatsrechtlichen Grundsätze des Preuß. Einheitsstaates grundsätzlich mit Einheitskraft in dem Sinne ausgestattet, daß sie auch in den neuerworbenen Landesteilen ohne Neuveröffentlichung Geltung gewannen. Eine neue formalgesetzliche Unterlage bildeten die beiden Verfassungen vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850, welche zweifellos die Bestimmung besaßen, in Zukunft die leitende Richtschnur des Preuß. Einheitsstaates darzustellen. Es gibt nur ein Preuß. Staatsrecht. Demzufolge und wegen des Charakters der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Richtschnur für den Preuß. Einheitsstaat kam auch den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und in konstitutioneller Zeit solchen vorkonstitutionellen Rechtsnormen, welche die Verfassung überdauert hatten und von früher her zwingende Einheitskraft besaßen, Einheitskraft in dem Sinne zu, daß sie in den neu einverleibten Gebieten mit der Publikation und Vollziehung der Einverleibung verbindlich wurden.

Die für die Verleihung und Entziehung von Orden und Ehrentiteln maßgebende Bestimmung enthält § 7 Teil II Titel 17 A. L. R. Es heißt dort: „Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staates". Der § 7 enthält zwar nach seinem Wortlaut zunächst nur einen gesetzlichen Titel für die Verleihung und nicht für die Wiederentziehung. Dennoch gibt die Heranziehung des Privilegienbegriffs den geeigneten Rechtsboden ab für die Frage der Wiederentziehung von Titeln und Orden. Wie Hubrich[3]) nachweist, sind unter den Würden des erwähnten Paragraphen 7 auch die sogenannten Ehrentitel mit zu verstehen.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts betrachtete das Gemeine Deutsche Staatsrecht, dem die staatsrechtlichen Teile des A. L. R. im wesentlichen folgen, die Führung von äußeren Ehrenzeichen und Ehrentiteln nicht mehr als eine Sache „der natürlichen Freiheit" des Einzelnen, sondern es machte den Regenten zum Träger eines besonderen Ehrenhoheitsrechts[4]). Den Umfang des dem Regenten zugeschriebenen Rechtes der Ehrenhoheit bestimmte Kreitmayer[5]) wie folgt:

„Den Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter- und Adelstand verleihen, gemeine Bauerngüter in adelige Sitze, Schlösser und Herrschaften verwandeln, oder diese zu Fürstentümern erheben, Ritterorden errichten,

[1]) So vor allem Hubrich: Preußisches Staatsrecht in Bibliothek des öffentlichen Rechts Bd. 15. S. 105 ff.; Braun Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 547 Anm. 62; Bornhak: Preuß Staatsrecht S. 109; v. Schulze: Preuß. Staatsrecht § 8 S. 8.
[2]) Vergl. Amtsblatt der Regierung zu Königsberg 1821 Nr. 16.
[3]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 328.
[4]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 329 f.
[5]) Kreitmayer: Staatsrecht 1769 S. 29.

und die demselben anhangende Ehrenzeichen oder Distinctionen mitteilen, doctores, comites palatinos, notarios, poetas laureatos creiren und andere hoch oder niedere Dignitäten, Ehrenstellen, Titeln und Wappen konferiren, Rang, Ceremoniell- und Hofordnungen machen sind lauter iura majestatica et regalia, mittels welcher man Leute, so sich um das gemeine Beste verdient gemacht haben, sowohl selbst als an den ihrigen zu distinguiren, und auf eine dem aerario nicht zur Last, sondern der Tax halber vielmehr zum Nutzen gereichende Art zu belohnen sucht."

Auf die Verteilung der erwähnten Gerechtsame zwischen dem Kaiser und den einzelnen Landesherrn braucht hier nicht eingegangen zu werden, da wir uns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits in einem Zeitabschnitt befinden, in dem die Macht des Kaisers immer mehr dahin sank und die Landesherren ein Souveränitätsrecht nach dem anderen an sich zogen. Das Ehrenhoheitsrecht wurde, wie Pütter[1]) nachweist, vom König von Preußen bereits vor Erlaß des A. L. R. ausgeübt.

Auf die in Rede stehende Verleihung von „honores" durch den Regenten wandte die damalige Staatsrechtslehre anstandslos den Privilegienbegriff an[2]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß man auf die Frage der Wiederentziehung verliehener honores, die damals über die Privilegienentziehung ausgebildeten allgemeinen Grundsätze für anwendbar hielt.

Der Ausdruck Privileg ist nicht immer gleichbedeutend gebraucht worden. Unter Privileg im weiteren Sinne faßte man einerseits das ius singulare, das Privileg im engeren Sinne und die Dispensation zusammen. Das Privileg im engeren Sinne stellte in Ansehung eines gewissen Rechtssubjektes eine Ausnahme vom gemeinen Recht dergestalt auf, daß solche sich nicht nur auf einen einzelnen Fall, sondern auf alle oder ähnliche Fälle von gleicher Art erstreckte[3]), während unter Dispensation eine Ausnahme vom gemeinen Recht in einem einzelnen Falle verstanden wurde. Eine Dispensation war z. B. die in einem einzelnen Falle erfolgende Aufhebung eines Ehehindernisses, wie sie von Friedrich dem Großen mehrfach berichtet wird[4]). Unter ius singulare verstand man dagegen das an sich „im gemeinen Recht" gegründete für ganze Klassen von Personen und Handlungen gegebene Sonderrecht.

Mag nun auch das Recht zur Verleihung von Orden und Ehrentiteln an sich ein Ausfluß des Ehrenhoheitsrechts des Landesherrn sein, so hindert doch nichts, den einzelnen Verleihungsakt als die Erteilung eines Privilegs anzusehen. Hierbei entsteht die Frage, ob die Erteilung eines Privilegs ein Akt der gesetzgebenden Gewalt oder eine Verwaltungshandlung sei. Treffend weist Hubrich in seinem Staatsrecht in Bibliothek des öffentlichen Rechts Bd. 15[5]) und in seiner Abhandlung über die Grundlagen des

[1]) Pütter: Auserlesene Rechtsfälle II, 4 S. 1019 (Responsum im Namen der Göttingischen Juristenfakultät abgefaßt im Februar 1767.)

[2]) Vergl. Kehl S. 21; Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 331; Rehm: Prädikat- und Titelrecht 1905 S. 250, 355.

[3]) S. z. B. die Privilegien gegen den Nachdruck der Werke von Schiller u. Goethe usw.; Hubrich: Verw.-Arch. Bd. 16 S. 492.

[4]) Vergl. u. a. Hubrich: Verw.-Arch. Bd. 16 S. 437.

[5]) Hubrich: Staatsrecht in Bibl. d. öffentl. Rechts Bd. 15 S. 115 ff.

monarchischen Staatsrechts insbesondere mit Rücksicht auf die gesetzgebende Gewalt[1]) auf die Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Landrechts und namentlich auf die Aphorismen Suarez[2]), des geistigen Urhebers des Allgemeinen Landrechts hin. Danach gehört zur gesetzgebenden Macht „die Befugnis, a) neue Gesetze zu geben, b) vorhandene Gesetze abzuschaffen, c) dunkle Gesetze so zu erklären, daß die Erklärung selbst gesetzliche Kraft habe, d) Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen zu bestimmen, entweder in Ansehung gewisser Personen, (Privilegia) oder für gewisse Fälle (Dispensationen)".

Diese Aphorismen sind eine geradezu authentische Interpretation des § 6 des 13. Titels des II. Teiles des Allgemeinen Landrechts, der bestimmt: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht." Dieser Paragraph findet sich ebenso wie der oben bereits erwähnte Paragraph über die Privilegienerteilung in dem 13. Titel des II. Teiles des Allgemeinen Landrechts mit der Überschrift: „Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt." Läßt schon die Überschrift darauf schließen, daß in den unter diesem Titel zusammengefaßten Paragraphen eine Bestimmung der verschiedenen Gewalten im Staat gegeben wird, so wird dies noch deutlicher bei einer Gegenüberstellung der Gesetzesworte mit den einzelnen Aphorismen. Es ergibt sich hieraus, daß die Gesetzesworte sich genau nach demselben Schema ordnen, wie die Aphorismen. Sie führen an a) „Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben" (Aph. 1 „neue Gesetze zu geben"), b) „dieselben wieder aufzuheben" (Aph. 2 „vorhandene Gesetze abzuschaffen"), c) „Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen" (Aph. 3 „dunkle Gesetze so zu erklären, daß die Erklärung selbst gesetzliche Kraft habe"), d) „Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen" (Aph. 4 „Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen zu bestimmen"), sei es als Privileg, sei es als Dispensation. Aus der engen Verbindung der Paragraphen 6 und 7 und ihrer inneren Verwandtschaft folgt einmal, daß die Erteilung eines Privilegs nach dem Staatsrecht des Allgemeinen Landrechts ein Akt der Gesetzgebung war. Weiter ergibt sich, daß der Gesetzgeber in der Verleihung von Staatsämtern und Würden nur Spezialfälle des Privilegienbegriffs sah. Nach den Worten Suarez ist es ganz ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber in § 7 Ungleichartiges hat nebeneinander stellen oder gar die Privilegien dem Recht, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, hat gegenüberstellen wollen[3]), wie von Martitz[4]) dies behauptet. Es würde vollkommen widersinnig sein, wenn der Gesetzgeber an einer Stelle, wo das Gesetz die Arten der gesetzgebenden Gewalt definiert, Rechte des Staatsoberhauptes anführte, die hiermit nichts zu tun haben.

[1]) Verw.-Arch. Bd. 16 S. 458 ff.

[2]) Suarez in Siewerts Materialien Heft 4 S. 25 f., erwähnt bei Hubrich a. a. O.

[3]) Vergl. für das vorige Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 327 ff. u. S. 335; Preuß. Staatsrecht S. 131; Verw.-Arch. Bd. 16 S. 459 ff; Kehl S. 21 ff, 55 ff; Dernburg: Pandecten Bd. 1 S. 193 ff.

[4]) Von Martitz in Festgabe f. Otto Gierke S. 187, 188.

Zuzustimmen ist freilich Förster-Eccius[1]) darin, daß die neuere Gesetzgebung der unmittelbaren Begründung von Privilegien nicht günstig ist. Aber bei der Verleihung von Titeln und Orden handelt es sich nicht um eine Neueinführung, sondern vielmehr nur um eine Klassifizierung eines bereits seit langer Zeit ausgeübten Rechtes.

Ernster zu nehmen ist der Einwand Gierkes[2]), daß man mit Privilegien nicht landesherrliche Verleihungen von Ehrenrechten verwechseln dürfe, den sich auch von Martitz[3]) zu eigen macht. Schmidt[4]) dagegen wirft der Privilegientheorie vor, daß sie an dem Mangel leide, daß sie das nähere Wesen und die daraus folgende Natur des Titels nicht prüfe. Sie verweise auf die unbestimmten Normen über Privilegien, hinter denen sich alles mögliche verberge. Auf das Wesen und die materiellen Unterschiede der einzelnen Rechte habe man keine Rücksicht genommen.

Es ist daher erforderlich, auf das Wesen des Privilegs einzugehen, um darzutun, daß aus dem Begriff des Privilegs heraus das Recht an Orden und Titeln notwendigerweise auf Privileg beruhen muß. Es würde zu weit führen, wenn man auf alle Definitionen des Privilegs eingehen wollte. Den weiteren Erörterungen sei daher die Definition Dernburgs[5]) zugrunde gelegt, der als erster den Privilegienbegriff auf die Verleihung von Orden und Ehrentiteln angewendet hat. Er bezeichnet das Privileg als einen „Staatsakt, welcher unmittelbar Rechte in subjektivem Sinn begründet". Der Unterschied zwischen Gesetz und Privileg ist der, daß das Gesetz nur allgemeine Normen aufstellt. Erst bei dem Hinzutreten eines konkreten Tatbestandes, der sich unter den im Gesetz vorgesehenen Tatbestand subsummieren läßt, entsteht ein subjektives Recht des Einzelnen. Hingegen schafft der Gesetzgeber durch ein Privileg unmittelbar subjektives Recht. Das Privileg selbst ist daher nur eine Form der Entstehung eines subjektiven Rechts, während das subjektive Recht selbst der Inhalt des Privilegs ist. Unter einem Privileg versteht man daher einerseits den staatlichen Akt der Verleihung, auf der anderen Seite aber auch das aus der Privilegerteilung hervorgehende subjektive Recht[6]). Dies wird offenbar von den Kritikern der Privilegientheorie verkannt, sie halten Form und Inhalt des Privilegs nicht auseinander.

Außer Hubrich haben auch Laband[7]) und Kohler[8]) den Privilegienbegriff auf die Verleihung von Titeln und Orden für anwendbar erklärt. Am eingehendsten nimmt Kohler zu der Frage Stellung. Er führt aus, daß man mit dem Privileg sowohl private wie öffentliche Rechte begründete. Da er, wie bereits oben ausgeführt, eingehend zu der Frage des Rechtes am Titel und Orden Stellung genommen hat, treffen ihn die von Gierke, von Martitz und Schmidt erhobenen Vorwürfe nicht.

[1]) Förster-Eccius: Preuß. Privatrecht S. 77.
[2]) O. Gierke: Deutsches Privatrecht Bd. I. S. 304 Nr. 8.
[3]) Von Martitz: in Festgabe f. O. Gierke S. 188.
[4]) Schmidt: Die Verleihung u. Entziehung von Orden S. 29.
[5]) Dernburg: Pandekten Bd. I S. 193.
[6]) So auch Kehl S. 56.
[7]) Laband: in D. J. Z. 07 S. 204.
[8]) Kohler in Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht 1909 S. 466.

Wir haben oben gesehen, daß das Recht an Titel und Orden ein subjektiv-privates Recht ist mit Wirkung gegen den Staat wie gegen andere Personen. Ist es nun richtig, wie nachzuweisen versucht wurde, daß bei der Titel- und Ordensverleihung ein subjektiv-privates Recht durch den Staatsakt der Verleihung entsteht, so drängt sich die Folgerung auf, daß der ein solches Recht begründende Akt nur ein Privileg sein kann. Wir kommen also mit Kehl[1]) zu dem Ergebnis, daß erstens nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts die Verleihung von Ehrentiteln und Orden sich als Privileg darstellt. Zu demselben Ziel führt zweitens eine Prüfung des Wesens des Privilegs und des Rechtes an Titel und Orden.

Es wurde oben festgestellt, daß die Erteilung eines Privilegs ein Akt der Gesetzgebung war. Das vom König sanktionierte Gesetz erforderte des Königs Unterschrift und die Kontrasignatur desjenigen Ministers, in dessen Departement die Sache gehörte. Nach § 10 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts erlangte es „seine rechtliche Verbindlichkeit erst von dem Zeitpunkt an, da es gehörig bekanntgemacht worden". Doch kennt das Allgemeine Landrecht noch keine einheitliche Publikationsart für die landesherrlichen Publikationsakte. Wenn es in § 11 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht heißt: „Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen ihrem völligen Inhalte nach an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekanntgemacht werden", so ist damit nur die Publikationsweise für solche Verordnungen bestimmt, wie Hubrich[2]) nachweist, welche Provinzialgesetze oder darüber hinaus „allgemeine Gesetze" waren.

Die Verordnungen betreffend die Bekanntmachung von Gesetzen vom 27. Oktober 1810[3]), vom 28. März 1811[4]), die Deklaration vom 14. Januar 1813[5]) und die Kabinettsordre vom 24. Juli 1826[6]) sprechen nur von allgemeinen oder eine besondere Provinz betreffenden Gesetzen. Der Statuten und Privilegien erwähnen sie nicht. Es genügte daher, wenn die Privilegien auf eine Art und Weise bekanntgemacht wurden, daß die mit dem Privileg Beliehenen sich nicht mit Unkenntnis entschuldigen konnten. Auf diese Weise ist denn auch praktisch verfahren worden[7]). Allein, da der König damals noch allein der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt war, so konnte er in jedem Fall durch lex specialis jede beliebige Art der Verkündung bestimmen, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung aus neuerer Zeit treffend ausgeführt hat[8]).

Auch im Preuß. Einheitsstaate wurde an dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Königs nichts geändert, die Sanktion verblieb dem Könige in jedem Falle in voller Freiheit. Die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 gebildeten Stände besaßen nur beratendes Votum. Hieran wurde auch durch

[1]) Kehl S. 56 ff.
[2]) Hubrich: in Bibl. d. öffentl. Rechts Bd. 15 S. 48.
[3]) Ges.-S. 1810 S. 1.
[4]) Ges.-S. 1811 S. 165.
[5]) Ges.-S. 1813 S. 2.
[6]) Ges.-S. 1826 S. 73.
[7]) S. Hubrich: Verw.-Arch. Bd. 16 S. 492 Anm. 275.
[8]) S. E. R. G. 84. S. 181.

die Gesetzgebung von 1823/24 nichts geändert. Erst mit dem Inkrafttreten des Artikels 62 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat der König als Einzelperson aufgehört, der spezifische Gesetzgeber des Preuß. Einheitsstaates zu sein. Diese Verschiebung der Rechtslage, wie nicht minder die Bindung des Königs bei der Ordens- und Titelverleihung an objektive Rechtsnormen — worauf noch zurückzukommen sein wird — machen es seit der Verfassung rechtlich zur Unmöglichkeit, die königlichen Akte über Ordensverleihung als Akte der gesetzgebenden Gewalt zu erklären[1]). Solche Spezialakte eines Nichtgesetzgebers, die lediglich in Anwendung des in allgemeinen Rechtsnormen niedergelegten Willensinhaltes subjektive Rechtszuständigkeiten mit Bezug auf individuell bestimmte Personen konstituieren, werden, wie Hubrich[2]) zutreffend ausführt, mit Recht nunmehr der Sphäre der „vollziehenden Gewalt", der „Verwaltung" zugewiesen[3]). Allerdings hatte der König nach Erlaß der Verfassungsurkunde allgemein nicht mehr das Recht, Privilegien und Dispensationen zu erlassen. Ein einseitiger Erlaß ist daher seitdem nur möglich, wo gültige Spezialklauseln, wie Artikel 50 der Verfassungsurkunde, die den Grundsatz des Artikels 62 der Verfassungsurkunde nicht antasten, dem König ein solches Recht einräumten.

Nach Artikel 44 der Preuß. Verfassungsurkunde bedürfen alle Regierungsakte zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Es fragt sich aber, ob diese Bestimmung der Verfassung auf die Verleihung von Orden und Ehrentiteln Anwendung findet.

Dem Artikel 50 der Preuß. Verfassungsurkunde entsprach wörtlich genau der Artikel 48 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848. Der Artikel lautet: „Dem König steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu". Bei der Beratung des Zentralausschusses für Revision der Verfassungsurkunde über die Abfassung des Wortlautes dieses Artikels zeigte sich das Ergebnis, daß Abteilung IV die Streichung der Worte „und anderer mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen" mit einer Majorität von 9 Stimmen beschlossen hatte. Da aber der Majoritätsbeschluß der anderen 4 Abteilungen fehlte, fiel die beabsichtigte Streichung aus. Von noch größerer Bedeutung ist, daß zwischen „Auszeichnungen" und „zu" die Einschaltung der Worte „als Regierungsakt" beantragt wurde, um durch diesen Zusatz auszudrücken, daß das Verleihungsrecht ein Regierungsrecht sei und als solches zur

[1]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 358 ff; Bibl. d. öffentl. Rechts Bd. 15 S. 136.

[2]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 358.

[3]) Die Auffassung, daß das Verleihungsrecht von Titeln und Orden ein Regierungsrecht sei, ist die herrschende, s. v. Martitz in Festschrift für Gierke S. 185 ff; Jellinek: System S. 152; Bornhak: Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 493 und S. 497; Laband in Deutscher Juristenzeitung 1907 S. 202 ff; von Frisch Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate S. 351 ff; Braun: in Archiv f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 528 ff; in seiner 7. Auflage S. 274 auch Meyer-Anschütz entgegen der noch in der 6. Auflage S. 246 vertretenen Ansicht; Anschütz in Deutscher Juristenzeitung 1899 Nr. 8855; von Mohl: Staatsrecht Bd. 2 S. 158; Brie in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 715 und 881; Schmidt: Verleihung und Entziehung von Titeln S. 33.

Gültigkeit ministerieller Gegenzeichnung bedürfe. Der Vorschlag auf Einschaltung der Worte „als Regierungsakt" wurde aber abgelehnt[1]).

Aus dieser Ablehnung kann man nicht, wie das allerdings häufig geschehen ist, den Schluß ziehen, daß man die rechtliche Qualifizierung der fraglichen Verleihung für selbstverständlich erachtet hat, und dies um so weniger, als der Zentralausschuß ausdrücklich auf die Einschaltung der Worte „als Regierungsakt" als auf eine nicht für angemessen befundene Beschränkung der königlichen Rechte hindeutet[2]). Freilich übt auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde der König bei Verleihung von Orden und Ehrentiteln eine staatliche Funktion aus, er nimmt nicht seine eignen persönlichen Interessen wahr, aber die Entstehungsgeschichte des Artikels 50 der Verfassungsurkunde lehrt, daß der Verfassungsgesetzgeber das Recht der Verleihung von Orden und Ehrentiteln von der in Artikel 44 aufgestellten Regel, daß alle Regierungsakte die ministerielle Gegenzeichnung erforderten, hat ausnehmen wollen[3]). Die in Artikel 50 der Verfassungsurkunde anerkannte Ehrenhoheit ist wenigstens insoweit ein persönliches Ehrenrecht desselben, als sein Handeln im Namen des Staates hier nicht an die sonst erforderliche ministerielle Gegenzeichnung gebunden ist.

An der Auffassung, daß das Recht zur Verleihung von Titeln und Orden ein persönliches Ehrenrecht der Krone sei, hat die Preuß. Staatsregierung stets festgehalten. Schon die Preußische Staatszeitung des Jahres 1840 spricht in Nr. 287 aus Anlaß der am 15. Oktober 1840 stattgefundenen Huldigung der dem Deutschen Bunde angehörigen Provinzen von den erfolgten Standeserhöhungen und Ordensverleihungen als von Ehrenrechten des Königs und gibt als entscheidendes Moment für diese Bezeichnung den Mangel ministerieller Kontrasignatur an[4]). Auch von Bülow hat in der Reichstagssitzung vom 5. März 1901[5]) gegenüber der Ansicht des Abgeordneten Richter[6]) bei der Besprechung der Verleihung des Schwarzen Adlerordens an Lord Roberts die Ansicht vertreten, daß es sich bei Ausübung des Rechtes um ein durch Artikel 50 der Preußischen Verfassungsurkunde begründetes persönliches Ehrenrecht der Krone handle. Der Abgeordnete Richter verkannte die besondere Entstehungsgeschichte des Artikels 50.

Eine ministerielle Gegenzeichnung wird hierdurch freilich im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Die Kontrasignatur hat, wo sie erfolgt, in erster Linie die Bedeutung, die Gewißheit des Königl. Willens und der Königl. Unterschrift zu beglaubigen, in zweiter Linie soll sie aber auch dartun, daß die Auszeichnung im Einverständnis mit dem Minister erfolgt. Auf eine solche rein tatsächliche Übung bei der Titelverleihung an Beamte gehen allein die Worte von Bismarcks[7]) in seinen Gedanken und Erinnerungen bei der

[1]) Vergl. den stenograph. Bericht f. Revision d. Verfassungsurkunde 1849 Bd. 1. S. 1221.

[2]) Vergl. den stenograph. Bericht ebenda.

[3]) S. Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 355.

[4]) S. Preuß. Staatszeitg. 1840 Nr. 287.

[5]) Vergl. den stenogr. Bericht über die Verhdlg. des Reichstages 1900/1902 Bd. 2 S. 1996.

[6]) Ebenda S. 1704.

[7]) Von Bismarck: Gedanken und Erinnerungen Bd. 2 S. 198.

Ernennung Gruners zum Wirklichen Geheimen Rat ohne ministerielle Gegenzeichnung, wenn er sagt: daß die Ernennung more solito kontrasigniert würde. Derselben Ansicht ist Hubrich[1]). Von Bismarck hat dann gesucht, darauf hinzuwirken, daß die amtliche Publikation der Ernennung Gruners in einer Form stattfände, aus der die Nichtkontrasignatur zweifellos ersichtlich sei[2]). Daraus geht doch hervor, daß er an sich die Ernennung für eine gültige, aber allerdings für eine solche gehalten hat, für die er nicht die Verantwortung tragen könne, und daß er bestrebt war, nach außen zu zeigen, daß die Ernennung ohne seinen Willen erfolgte. Gerade die Worte more solito weisen darauf hin, daß von Bismarck dabei nur auf eine tatsächlich geübte Praxis hat hinweisen, über die rechtliche Natur sich aber dadurch nicht hat äußern wollen.

Um es nochmals zusammenzufassen, so haben wir festgestellt, daß staatsrechtlich die Verleihung von Orden und Ehrentiteln ein Regierungsakt ist, daß aber rechtshistorisch diese Befugnis sich als ein Ausfluß eines Ehrenhoheitsrechtes darstellt.

Gegen diese Ansicht, daß das Verleihungsrecht zugleich ein Ehrenrecht sei, ist eingewandt, daß der König von Preußen, wenn er Titel und Orden verleihe, eine Ehre erweise, aber keine Ehre habe[3]), die Ehrenauszeichnung liege also auf seiten des Bedachten, nicht des Verleihers. Wäre diese Deduktion richtig, so würde das Ehrenrecht erst mit dem Augenblicke der Beleihung Existenz erlangen. Auf die Frage aber, in wessen Händen sich dieses Recht vorher befindet, wird uns keine Antwort zuteil. Ein solches muß aber doch vor der Verleihung vorhanden sein und es konnte eben nur in der Person des Königs als dem Oberhaupt des Staates gesucht werden.

In der früheren Literatur schrieb man der Ehrenhoheit zum Teil nicht mehr die Rechtsnatur eines Regierungsrechts, sondern einer rein persönlichen Befugnis zu. Man zählte sie mit unter die sonst bekannten Ehrenrechte des Monarchen. Gerade hiermit suchte man die Übung der Praxis zu rechtfertigen, daß die Ehrenauszeichnungen in der Regel nicht gegengezeichnet wurden. In der neueren Zeit vertritt, nachdem auch Georg Meyer[4]) in der neusten Auflage seinen Standpunkt geändert hat, für das Preußische Staatsrecht nur noch H. Schulze[5]) den Standpunkt, daß die Verleihung von Auszeichnungen nicht unter die Regierungsakte falle.

Aus dem eben erwähnten Satz, daß der König die Quelle aller Ehren und Auszeichnungen ist, folgt weiter, daß für den Geltungsbereich der preußischen Verfassung nur dem König dieses Recht zustand, und daß das Recht einer anderen Instanz zur Verleihung von Auszeichnungen, soweit es ihr nicht ausdrücklich übertragen war, ausgeschlossen war. Daher verletzte auch das Tragen eines ausländischen formell ordnungsmäßig verliehenen Ordens oder die Führung eines verliehenen ausländischen Titels das Recht des Königs. Von fremden Herrschern verliehene Titel und Orden

[1]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 355 entgegen Meyer-Anschütz: Lehrbuch d. Deutsch. Staatsrechts Anm. 13 zu § 84 S. 274.
[2]) Vergl. von Bismarck: Gedanken u. Erinnerungen Bd. 2 S. 202.
[3]) Bornhak: Staatsrecht S. 497.
[4]) Georg Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 274.
[5]) Von Schulze: Preußisches Staatsrecht Bd. 1 S. 165.

erhielten nur dadurch Anspruch auf öffentliche Führung und staatliche Anerkennung, daß sie durch den König von Preußen genehmigt und anerkannt wurden[1]).

Die Entziehung von Titeln und Orden

Was die Frage der Wiederentziehung der erteilten Privilegien betrifft, so gab das Allgemeine Landrecht in den Paragraphen 81 f II, 9 in betreff des Verlustes des Adels und in den Paragraphen 94-103 II, 10 in betreff des Verlustes der Staatsämter darüber besondere Bestimmungen. Wenn das Allgemeine Landrecht auch bezüglich der Entziehung der im § 711, 13 erwähnten „Würden" keine ausdrückliche Bestimmungen bezüglich der Wiederentziehung traf, so hindert doch nichts, auf diese Frage die vom Allgemeinen Landrecht aufgestellten Regeln über Entziehung von Privilegien anzuwenden.

Diese Normen finden sich in den Paragraphen 63-72 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts. Allerdings regelten die Paragraphen 63-72 nicht erschöpfend das Erlöschen der Privilegien. Da der König damals noch der absolute Gesetzgeber war, so konnte er ein Privileg jederzeit durch Gesetzgebungsakt oder entgegenstehendes privilegium odiosum wieder aufheben.

Eine ausdrückliche Befugnis hierzu sprach dem König der § 59 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts zu, der bestimmt, daß Gesetze so lange Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Allerdings sollten auf Grund des § 62 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts diejenigen, die die Aufhebung der Privilegien anging, mit ihrer Notdurft gehört werden; eine Entschädigung erhielten sie aber nur, wenn der Gesetzgebungsakt des Landesherrn dies ausdrücklich vorsah. Diese Befugnis steht dem König seit Erlaß der Verfassungsurkunde zweifellos nicht mehr zu, da Artikel 62 der Verfassungsurkunde dem entgegensteht. Dagegen besteht auch jetzt noch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Paragraphen 59 und 62 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts verliehene Orden und Ehrenzeichen in Gemäßheit von Art. 62 der Verfassungsurkunde durch Gesetz aufzuheben.

Für die Frage der Entziehung von Privilegien interessiert zunächst der § 72 der Einleitung Allgemeinen Landrechts, der eine richterliche entschädigungslose Aberkennung gestattet, wenn der Privilegierte „eines groben Mißbrauchs seines Privilegii zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger schuldig befunden ward", und sodann die Paragraphen 70 und 71 a. a. O., die eine Entziehung aus „überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles" gestatten, gegen hinlängliche, durch Vertrag oder rechtliches Erkenntnis festzustellende Entschädigung.

Für die Entziehung von Orden ist aus der Zeit vor der Verfassung noch ein Vorgang von besonderer Bedeutung, der die Frage der Entziehung von Orden abweichend von den oben erwähnten Paragraphen regelt. Da der König z. Zt. des Erlasses der fraglichen Bestimmungen noch unbeschränkter Herrscher auf dem Gebiet der gesetzgebenden Gewalt war, so kann nicht bezweifelt werden, daß der König befugt war, die angeführten Bestimmungen über die Entziehung von Privilegien abzuändern. Die fraglichen Bestimmungen finden sich in der sogenannten Ordenserweiterungs-

[1]) Vergl. von Rönne-Zorn Bd. 1 S. 212; v. Schulze: Staatsrecht Bd. 1 S. 167

urkunde vom 18. Januar 1810[1]). Die Bestimmungen derselben sind von so einschlagender Bedeutung, daß sie, soweit sie für die vorliegende Arbeit von Belang sind, hier wiedergegeben werden mögen. Sie lauten:

„§ 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung. § 17. So wie die Verleihung unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, ebenso wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungsarrest und Gefängnis ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Unsere Untertanen, die in Unseren Militär- und Zivildiensten stehen, irgendeinen Mangel an Mut, an Pflichttreue und Unbescholtenheit zeigen.

Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall und nach den Umständen zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unseren Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen. Dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, hierdurch auf."

Der Rechtszustand war also folgender, daß dem König das Recht zur einseitigen Entziehung von Titeln lediglich aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles und nur gegen hinlängliche Entschädigung nach Maßgabe der Paragraphen 70 und 71 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht zustand. In zweiter Linie gab § 72 a. a. O. dem Richter die Möglichkeit, dem Beliehenen bei grobem Mißbrauch zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger seine Titel zu entziehen.

Eine Entziehung von Orden konnte der König nur auf Grund der Bestimmungen der Ordenserweiterungsurkunde vornehmen. Durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Ordenserweiterungsurkunde hatte sich der König ebenso gebunden wie bezüglich des Verlustes des Adels durch die §§ 81 f. II, 9 des Allgemeinen Landrechts und durch die Paragraphen 94-103 II, 10 des Allgemeinen Landrechts bezüglich des Verlustes der Staatsämter.

Daß der König darüber hinaus in petto sich vorbehalten hätte, auch außerhalb jener Schranken „aus Gründen des öffentlichen Interesses" die Auszeichnungen wieder zu entziehen, wie Braun[2]) dies behauptet, muß als ausgeschlossen gelten. Eine solche Zurücknahme hätte dem Sinne des

[1]) Zwar gab es bereits früher Ordensgesetze, so das Edikt wegen Errichtung des Schwarzen Adlerordens vom 18. Jan. 1701. Aber erst seit der Ordenserweiterungsurkunde sind die Orden zu dem geworden, was sie heute sind, zu bloßen Ehrenauszeichnungen.

[2]) Braun: in Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 551/52, 554, 556.

Gesetzes widersprochen. Will man nicht den Begriff des Gesetzes für die Zeit vor der Verfassung überhaupt leugnen, so muß man anerkennen, daß der König durch die erlassenen Bestimmungen gebunden war[1]).

In bestimmten Fällen hatte nun der König angeordnet, daß die Strafgesetze die verliehenen Titel zur Strafe aberkennen sollten. Vergleiche die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 21. November 1829[2]), vom 14. Mai 1830[3]) und vom 23. April 1842[4]). Ebenso hatte er durch die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 30. Oktober[5]) und vom 24. Dezember 1814[6]) und vom 25. September 1817[7]) angeordnet, daß die Strafgerichte bei gewissen Bestrafungen gleichzeitig auf den Verlust der Ehrenzeichen zu erkennen haben sollten. Nun sind zwar nach der Allerhöchsten Kabinettsordre von 1817 Kriegsdenkmünzen keine wirklichen Ehrenzeichen. Sie werden aber heute ausnahmslos dazu gerechnet[8]). Soweit aber die Strafgerichte die Titel nicht aberkannten und den Verlust der Denkmünzen nicht aussprachen, konnte der König sie ebenso wie früher auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Ordenserweiterungsurkunde entziehen.

Es entsteht die Frage, ob an den oben erwähnten Bestimmungen über die Entziehung der Auszeichnungen durch den Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Mächte etwas geändert ist. Wir sahen oben (S. 16), daß dem König auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde alle Rechte zustanden, die ihm nicht ausdrücklich genommen waren. Es fragt sich daher, ob dem König nicht das Recht der Entziehung der Auszeichnung genommen ist.

Zweifellos ist dem König durch das Preuß. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 sein Recht nicht geschmälert worden. Als man in den Kommissionsberatungen eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufnehmen wollte, inhaltsderen der Verlust der Orden und Ehrenzeichen zugleich mit dem der übrigen Ehrenrechte eintreten sollte, wandte sich der Präsident der Staatsratskommission zur Revision des Strafgesetzbuchentwurfes in einem Immediatbericht an den König, damit dieser „den Gerichten die Entscheidung über den Verlust jener Auszeichnungen delegiere"[9]).

In dem Bericht heißt es dann auf Seite 100: „daß die Kommission nicht den Verlust der Orden und Ehrenzeichen in dem Sinne zu einer Kriminalstrafe machen wolle, daß derselbe nur durch gerichtliches Erkenntnis ausgesprochen werden könne, die Entziehung solcher Auszeichnungen werde vielmehr der Krone in demselben Umfange wie bisher anheimgestellt bleiben. Es solle nur der Bestimmung des Königs nicht erst bedürfen, wenn der Inhaber durch rechtskräftiges Erkenntnis der zuständigen Gerichte

[1]) Siehe Kehl: Verleihung u. Entziehung von Orden und Titeln S. 63 ff; v. Martitz in Festgabe f. Gierke S. 193 f; Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22 S. 347, 348, 358.

[2]) Vergl. Ges.-S. 1830 S. 2.

[3]) Ges.-S. 1830 S. 80.

[4]) Ges.-S. 1842 S. 191.

[5]) Ges.-S. 1815 S. 1.

[6]) Ges.-S. 1815 S. 2.

[7]) Ges.-S. 1817 S. 297.

[8]) Vergl. von Rönne-Zorn: Staatsrecht Bd. 1 S. 211

[9]) Vergl. Verhdlg. der Komm. d. Staatsrates über den revidierten Entwurf des Str.-G.-B. 1846 S. 93 f.

der Ehrenrechte überhaupt verlustig erklärt worden sei." Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Februar 1846 wurde dann dieser Beschluß der Staatsratskommission genehmigt. Die Ordre lautet: „Auf Ihren Bericht will ich den Beschluß der zur Revision des Strafrechts angeordneten Kommission des Staatsrats genehmigen, nach welchem die Strafe des Verlustes der Ehrenrechte auch auf die Orden und Ehrenzeichen sich erstrecken und wegen deren Verlustes dasselbe Verfahren wie bei den übrigen besonderen Ehrenvorzügen eintreten soll."

Es ergibt sich daraus, daß der König sich seines Entziehungsrechtes nicht begeben hat, sondern vielmehr folgt hieraus, daß in besonders groben Fällen eine Entscheidung des Königs nicht abgewartet werden, sondern daß in diesen Fällen bereits durch den Spruch des Gerichts die Aberkennung eintreten sollte[1]).

Dasselbe wie von den Orden gilt auch von den Ehrentiteln. Auch bei diesen ist das Entziehungsrecht des Königs weder durch ältere Vorschriften noch durch die neueren strafgesetzlichen Bestimmungen geschmälert worden.

Dieser Ansicht war offenbar auch die Staatsratskommission von 1846, wie aus einer Andeutung des erwähnten Immediatberichts hervorgeht[2]). Dieser weist darauf hin, daß der eigentliche Grund, der für die Beibehaltung der alten Vorschriften bezüglich der Orden und Ehrenzeichen angeführt zu werden pflege, darin bestehe, „daß ihre Entziehung wie ihre Verleihung eine Königliche Prärogative sei". In dem Bericht heißt es dann weiter: „Dies kann jedoch schon darum nicht als entscheidend betrachtet werden, weil sonst ganz dasselbe für die Allerhöchst verliehenen Titel und Würden behauptet werden müßte, was doch nie die Absicht gewesen ist." Es soll damit, wie Braun[3]) zutreffend ausführt, gesagt werden, daß man bei Titeln und Würden keine Bedenken gehabt hat, sie unter die Ehrenrechte im Sinne des Strafgesetzbuches aufzunehmen und das, obwohl für sie dasselbe behauptet werden müßte, wie von den Orden und Ehrenzeichen, nämlich, daß ihre Entziehung eine Königliche Prärogative sei. Deshalb, so folgert der Bericht, sei auch bezüglich der Orden und Ehrenzeichen der Umstand, daß eine Königliche Prärogative vorliege, nicht entscheidend. Die Staatsratskommission steht also auf dem Standpunkt, daß die Entziehung von Titeln ein Vorrecht der Krone sei und daß trotz der teilweisen Übertragung an die Strafgerichte dieses Entziehungsrecht als solches fortbestehe.

Dieser Zustand ist auch durch das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches aufrecht erhalten worden. Der jetzige § 33 bzw. der diesem entsprechende Paragraph des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund[4]) schließt sich eng den Bestimmungen des Preuß. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 an, wonach „die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust der Titel, Orden und Ehrenzeichen

[1]) Vergl. von Martitz: in Festgabe f. Gierke S. 191; Braun: in Archiv f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 566; Goltdammer: Materialien S. 144.

[2]) Vergl. S. 100 des erwähnten Berichtes.

[3]) Braun in Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 567.

[4]) Vergl. die Motive im 3. Band des stenographischen Berichts über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes Session 1870 bei § 30 und § 31 des Entwurfes.

zur Folge hat". War dem König also nach dem Preuß. Strafgesetzbuch von 1851 neben dem auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgenden Verlust der Titel und Orden das Entziehungsrecht verblieben, so kann nicht bezweifelt werden, daß es ihm jedenfalls ausdrücklich nicht genommen ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob das Recht des Königs zur Entziehung der Titel mit Art. 8 der Verfassungsurkunde, der bestimmt, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes oder der Verfassungsurkunde verhängt werden können, in Widerspruch steht und aufgehoben ist. Die Erläuterung gibt der Artikel 109 der Verfassungsurkunde, der anordnet, daß Gesetze und Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch Gesetz abgeändert werden. Per argumentum e contrario ergibt sich hieraus, daß der Verfassung zuwiderlaufende Gesetze durch die Verfassungsurkunde aufgehoben sind[1]). Es wurde nun oben festgestellt, daß der König das Recht hatte, Privilegien aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles zu entziehen. Daß dies eine Strafe sei, kann von niemand im Ernst behauptet werden, da für die Entziehung nicht das Verhalten des Privilegierten maßgebend sein soll, sondern die Gründe außerhalb seiner Person liegen müssen. Dem Titelentziehungsrecht des Königs steht daher der Artikel 8 der Verfassungsurkunde nicht entgegen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob die Entziehung der Orden auf Grund der Ordenserweiterungsurkunde mit Artikel 8 der Verfassungsurkunde im Widerspruch steht. Denn das Recht zur Entziehung verliehener Orden und Ehrenzeichen, das sich der König in der Ordenserweiterungsurkunde beilegt, charakterisiert sich, wie deutlich aus dem Inhalt und dem Wortlaut der Verordnung hervorgeht, als eine vom König persönlich auszuübende Strafjustiz.

Der § 17 der Ordenserweiterungsurkunde handelt ganz allgemein von den preußischen Orden und Ehrenzeichen. Er findet demnach auch ohne weiteres auf alle späteren, neu gegründeten Orden Anwendung. Trotzdem enthalten die diesbezüglichen Urkunden durchweg einen Hinweis darauf, daß der Verlust der betreffenden Auszeichnung bei Verschuldungen eintrete, welche zufolge der Ordenserweiterungsurkunde den Verlust nach sich zögen[2]). Die neueren Stiftungsurkunden enthalten als überflüssig einen solchen Hinweis allerdings nicht mehr[3]). Durch die ständig wiederholte Hinweisung haben nicht die Bestimmungen der Ordenserweiterungsurkunde für jeden Orden nochmals neu eingeführt werden sollen. Es soll vielmehr lediglich damit bezweckt werden, künftigen Inhabern immer wieder vor Augen zu halten, daß ihre Hauptverpflichtung ehrenhaftes Verhalten ist.

Die Bestimmung des Artikels 8 der Verfassungsurkunde, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes oder der Verfassungsurkunde verhängt werden können, besagt nun einmal, daß in Zukunft Strafen nur durch „Gesetz

[1]) Vergl von Rönne-Zorn Bd. I S. 149 bes. auch Anm. 5.

[2]) Vergl. z. B. die Stiftungsurkunde des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 Ges.-S. S. 33 unter § 9; die Stiftungsurkunde des Luisenordens vom 3. August 1814 Ges.-S. S. 71 unter § 8 und die Kabinettsordre v. 16. Jan. 1842 betr. d. Auszeichnung für pflichttreue Dienste i. d. Landwehr. Ges.-S. S. 91.

[3]) Vergl. d. Stiftungsurkunde d. Eisernen Kreuzes v. 19. Juli 1870 Ges.-S. S. 437 u. v. 5. Aug. 1914 Ges.-S. S. 147.

in Gemäßheit des Art. 62 der Verfassungsurkunde" verhängt werden konnten, also nur unter Mitwirkung beider Kammern. Weder der Sinn noch der Wortlaut des Artikels 8 ergibt jedoch, daß unter Gesetz an dieser Stelle lediglich solche nach der neuen Vorschrift zustande gekommenen Gesetze verstanden werden müßten. Die Ordensentziehung ist eine in Gemäßheit eines Gesetzes angedrohte Strafe. Wenn Artikel 109 bestimmt, daß die rechtmäßig bestehenden Gesetze in Kraft bleiben sollen, so kann nicht bezweifelt werden, daß darunter auch diejenigen Gesetze fallen, die eine Strafe androhen[1]).

Weiter ist zu prüfen, ob nicht der Artikel 86 der Verfassungsurkunde, der besagt, daß die richterliche Gewalt im Namen des Königs, durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird, der Anwendung der Ordenserweiterungsurkunde für das heutige Recht entgegensteht. Auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde blieb nun § 18 II, 17 des Allgemeinen Landrechts bestehen, inhaltsdessen die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate dem Oberhaupt des Staates gebührte, die als Hoheitsrecht unveräußerlich ist. Nur die *Ausübung* der richterlichen Gewalt steht danach den ordentlichen Gerichten zu, wohingegen die richterliche Gewalt selbst beim König verblieben ist.

Die in den Artikeln 62, 45, 86 der Verfassungsurkunde aufgestellten Sätze über die Ausübung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt enthalten im übrigen nur Prinzipien, die Ausnahmen an und für sich vertragen. Eine solche Ausnahme macht die Verfassung selbst. Im Artikel 99 verlangt sie für die Etatfeststellung die Mitwirkung der Kammern, obwohl die Etatfeststellung selbst juristisch nach Artikel 45 der Verfassungsurkunde zweifellos ein Akt der Verwaltung — der vollziehenden Gewalt — ist. Es unterliegt daher keinem Bedenken, die Ordenserweiterungsurkunde als eine Ausnahme vom Artikel 86 anzusehen. Die persönliche Strafjustiz des Königs auf Grund der Ordenserweiterungsurkunde hebt Artikel 86 der Verfassungsurkunde nicht auf. Sie hatte daher nach Artikel 109 der Verfassungsurkunde bis zum November 1918 Gültigkeit.

Eine Ergänzung erhalten die Bestimmungen des Preuß. Rechts in dem allgemeinen, für Verwaltungsakte geltenden Rechtssatz, daß die Stelle, die den Verwaltungsakt vorgenommen hat, wegen wesentlichen Irrtums oder Betruges den Verwaltungsakt wieder zurücknehmen kann. Als Grund hierfür werden die Grundsätze der zivilrechtlichen Anfechtbarkeit ins Feld geführt. Im Privatrecht sind diese Grundsätze näher festgelegt. So sind Willenserklärungen anfechtbar wegen Irrtum, Zwang und Betrug. Die Rechtsgeschäfte werden von allerlei Bedingungen beeinflußt. Der Unterschied ist nur der, daß diese Grundsätze im Privatrecht genau festgelegt und in feste Formen geprägt sind, während im öffentlichen Recht eine solche genaue Festlegung nicht vorgenommen ist. Warum sollte nicht der gleiche Rechtsgedanke, der im Privatrecht genau geregelt ist, auch bei öffentlichem Recht Anwendung finden?[2]). Auch Laband[3]) hält die Grundsätze der zivilrechtlichen Anfechtbarkeit für anwendbar. Von Martitz[1]) erklärt die unter diesen Umständen erfolgte Verleihung für ungültig. Nach der in der Literatur unbestrittenen richtigen Ansicht, der auch Hubrich[2]) und Kehl[3]) folgen, ist daher die Zurücknahme der Auszeichnung sowohl in dem von Braun[4]) erwähnten Falle zulässig, in dem einem Gerichtsschreiber infolge einer Namensverwechslung mit einem Rechtsanwalt der Titel „Justizrat" verliehen ist, wie auch in dem bei West[5]) erwähnten Fall, bei dem einem Kaufmann vom Herzog von Anhalt der Titel „Kommerzienrat" entzogen wurde, weil er sich, wie sich später herausstellte, vor der Zeit der Verleihung eines zivilrechtlichen Betruges schuldig gemacht hatte.

[1]) Von Martitz: in Festgabe f. Gierke, S. 192; Kehl: Verleihung und Entziehung von Orden und Ehrentiteln, S. 65 f; Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 22, S. 351.
[2]) Aehnlich auch von Feilitzsch: im Sächs. Arch. 1907. S. 535.
[3]) Laband a. a. O. S. 207.

[1]) Von Martitz: in Festgabe f. Gierke. S. 182.
[2]) Hubrich: Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 22, S. 362, 333, 340.
[3]) Kehl: Verleihung u. Entziehung v. Orden u. Ehrentiteln. S. 70.
[4]) Braun: Arch. f. öffentl. Recht. Bd. 16, S. 544.
[5]) West: i. Thür. Blätter. Bd. 46, S. 289ff.

78000

Druck von H. A. Lattmann, Goslar a. H.

END OF
TITLE